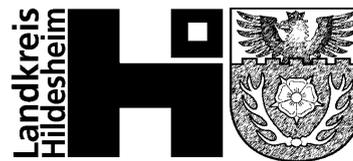


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2019 **Herausgegeben in Hildesheim am 18. Dezember 2019** **Nr. 50**

Inhalt	Seite
02.12.2019 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2019	930
25.11.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2020	933
02.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2020	936
04.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2020	939
05.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2020	941
09.12.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2020	944
19.11.2019 - 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17.12.2018	947
28.11.2019 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfigen in Elze-Wülfigen	958
28.11.2019 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 25.04.2014 für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Barnten in 31171 Nordstemmen, OT Barnten	962
28.11.2019 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Barnten in 31171 Nordstemmen, OT Barnten	964
05.12.2019 - Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Harsum - Wasserabgabensatzung -	969
05.12.2019 - Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harsum - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -	979
05.12.2019 - 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum	992

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käslar, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

05.12.2019	-	Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in den Gemarkungen Borsum und Rautenberg, Gemeinde Harsum	995
05.12.2019	-	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Harsum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrggebührensatzung)	997
10.12.2019	-	Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Freden (Leine)	1001
12.12.2019	-	Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) - (Straßenreinigungssatzung)	1004
12.12.2019	-	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) - (Straßenreinigungsverordnung)	1006
12.12.2019	-	Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) - (Straßenreinigungsggebührensatzung)	1009
12.12.2019	-	10. Nachtragsatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008	1024
12.12.2019	-	Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt, Grafelde, Segeste, Sellenstedt, Westfeld und Wrisbergholzen	1025
12.12.2019	-	Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in Adenstedt, Grafelde, Segeste, Sellenstedt, Westfeld und Wrisbergholzen	1042
16.12.2019	-	IX. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Diekholzen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)	1046
16.12.2019	-	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 18A „Vienig (Nord)“, 4. Änderung, OT Wesseln der Stadt Bad Salzdetfurth	1047
17.12.2019	-	Bestellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 216-LK Hi	1049
17.12.2019	-	Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Weenzen Marienhagen, Stadt Elze	1050
17.12.2019	-	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gem. § 93 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1 und 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) über die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Barfelde-Wald, Landkreis Hildesheim 157, Gemeinde Diekholzen	1051
17.12.2019	-	1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1053
17.12.2019	-	1. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Entwässerungsabgabensatzung)	1054
17.12.2019	-	Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hildesheim (Sondernutzungssatzung) in der Neufassung vom 16.12.2019	1055
17.12.2019	-	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Stadt Hildesheim (Sondernutzungsgebührensatzung) in der Neufassung vom 16.12.2019	1064
17.12.2019	-	Satzung über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Lamspringe	1071

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der
Gemeinde Sibbesse
für das Haushaltsjahr
2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 02.12.2019 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	- Euro - 2	- Euro - 3	- Euro - 4	- Euro - 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	9.796.500	749.400	619.300	9.926.600
ordentliche Aufwendungen	9.791.900	259.200	69.300	9.981.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.809.000	749.400	542.800	9.015.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.855.500	209.600	69.300	8.995.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	497.000	163.900	0	660.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.473.200	227.500	0	1.700.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	972.000	63.600	0	1.035.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	321.500	0	0	321.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.278.000	976.900	542.800	10.712.100
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.650.200	437.100	69.300	11.018.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 972.000 € um 63.600 € erhöht und damit auf 1.035.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite in Höhe von 1.350.000 € beansprucht werden dürfen, bleibt unverändert.

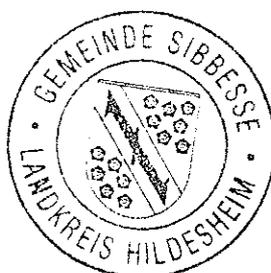
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Beträge, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zuzustimmen, werden nicht verändert.

Gemeinde Sibbesse, den 02.12.2019




.....
(Amft)
Bürgermeister

Verkündung der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2019

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 11.12.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

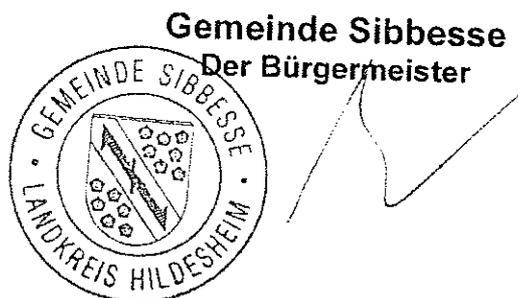
vom 19.12.2019 bis 03.01.2020

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Sibbesse
Lindenhof 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 13.12.2019
Ort, Datum



Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in der Sitzung am 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	22.119.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	22.119.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.256.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.148.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	618.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.540.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.913.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.727.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.787.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	27.416.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.913.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

2. Gewerbesteuer	390 v. H.
------------------	-----------

Nordstemmen, 25.11.2019

Gemeinde Nordstemmen
Norbert Pallentin
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 13.12.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.12.2019 bis 03.01.2020 zur

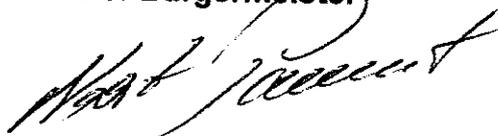
Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 16.12.2019
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**



Haushaltssatzung

der
Gemeinde Sibbesse
für das Haushaltsjahr
2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.708.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.695.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.054.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.758.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	395.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	650.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	331.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.700.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.739.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **380 v. H.**

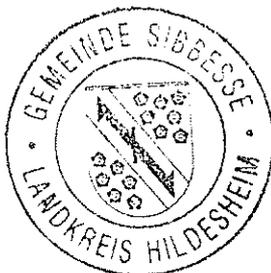
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 (NKGVG)

Sibbesse, den 02.12.2019




.....
(Amt)
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.12.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

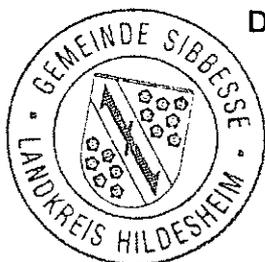
vom 19.12.2019 bis 03.01.2020 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Sibbesse
Lindenhof 1
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 13.12.2019
Ort, Datum



**Gemeinde Sibbesse
Der Bürgermeister**

Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Elze in der Sitzung am 04.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	15.564.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.935.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.005.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.730.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.816.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.352.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.536.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	421.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.357.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.504.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.536.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	380 v. H.
------------------	-----------

Elze, 04.12.2019


Bürgermeister 

Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.12.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 19.12.2019 bis 09.01.2020 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze,
Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 18,
31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 16.12.2019
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	21.411.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	23.067.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	20.600.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.698.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.425.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	11.790.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.365.400 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	433.100 Euro
Festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	32.390.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	33.922.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.365.400 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.921.700 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.433.300 Euro festgesetzt.

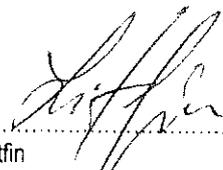
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Harsum, den 05.12.2019




.....
Littfin
Bürgermeister

Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 12.12.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

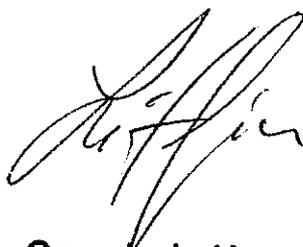
vom 02.01.2020 bis 13.01.2020 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,
Oststr. 27,
31177 Harsum**

öffentlich aus.

Harsum, den 13.12.2019
Ort, Datum



**Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister**



HAUSHALTSSATZUNG

der
STADT BOCKENEM
für das
HAUSHALTSJAHR 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt		2. im Finanzhaushalt			
1.1	ordentliche Erträge	16.699.500 EUR	2.1	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.634.300 EUR
1.2	ordentliche Aufwendungen	16.415.900 EUR	2.2	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.916.400 EUR
1.3	außerordentliche Erträge	16.500 EUR	2.3	Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.663.300 EUR
1.4	außerordentliche Aufwendungen	6.500 EUR	2.4	Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.751.900 EUR
			2.5	Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	515.000 EUR
			2.6	Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	665.200 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts 17.812.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts 19.333.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 515.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

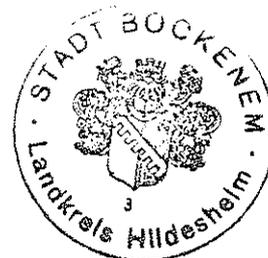
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 09.12.2019

STADT BOCKENEM

Rainer Block
Bürgermeister



Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 17.12.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

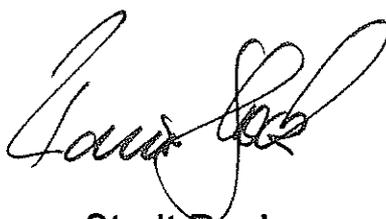
vom 19.12.2019 bis 06.01.2020 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

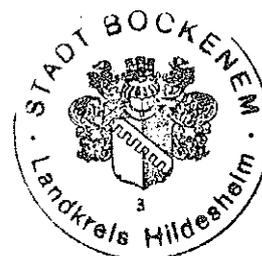
Rathaus der Stadt Bockenem,
Buchholzmarkt 1,
Kämmerei, Zimmer Nr. 38,
31167 Bockenem

öffentlich aus.

Bockenem, 17.12.2019
Ort, Datum



Stadt Bockenem
Der Bürgermeister



10. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim (Straßenreinigungssatzung) vom 24.06.1991 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), i.V.m. § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat in seiner Sitzung am 18.11.2019 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Hildesheim vom 24.06.1991 beschlossen:

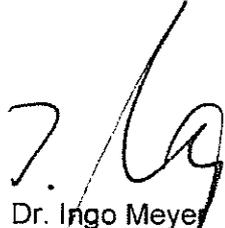
Artikel 1

Die Anlage der Satzung zu § 3 (Straßenverzeichnis) erhält die als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hildesheim, den 19.11.2019



Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hildesheim
(Straßenreinigungssatz) vom 24.06.1991

Stand: 18.11.2019

Bedeutung der Reinigungsklassen:

Sommerreinigung (Reinigungs-klasse)

- 1 = Sommerreinigung einmal wöchentlich
- 2 = Sommerreinigung zweimal wöchentlich
- 3 = Sommerreinigung dreimal wöchentlich
- 6 = Sommerreinigung sechsmal wöchentlich
- 7 = Sommerreinigung siebenmal wöchentlich
- 14 = Sommerreinigung 14-tägig

Winterdienst (Priorität)

- A = Hauptverkehrsstraßen, insbesondere Ein- und Ausfallstraßen, das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sowie Straßen oder Straßenabschnitte, die aufgrund ihrer Lage (Steigungs- / Gefällestrecke) als besonders gefährlich zu bezeichnen sind
- B = Straßen mit bedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Erschließungsstraßen
- C = Straßen mit unbedeutendem Fahrzeugverkehr, z.B. Wohnstraßen, Nebenstraßen

	Sommerreinigung	Winterdienst
A		
Adelogstraße		A
Adolf-Kolping-Straße	1	A
Albert-Einstein-Straße		A
Albertus-Magnus-Straße		A
Alfelder Straße - ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Allensteinerstraße	1	A
Almsstraße	7	A
Alte Heerstraße	1	A
Altenbekener Straße	1	C
Alter Markt	1	C
Altes Dorf	2	B
Altpetrisstraße	2	B
Am Alten Friedhof		A
Am Blänkebach	1	C
Am Burghof		A
Am Flugplatz	1	A
Am Hafersiek	1	A
Am Knüppelbrink		A
Am Kreuzfeld	2	A
Am Krümpel		A
Am Kupferstrange	1	A
Am Marienfriedhof	1	B
Am Mühlenkamp		C
Am Nordfeld		A
Am Neuen Teiche - von Am Probsteihof bis Theodor-Bötzel-Weg -		B
Am Osterberg - bis Im Kirschenhain ohne nordwestliche Teilstücke -		A
Am Propsteihof	1	A

Am Ratsbauhof - soweit Fußgängerzone-	7	A
Am Ratsbauhof - übrige Bereiche -	2	A
Am Schwarzen Weg	1	A
Am Steine	1	B
An der Alten Münze	2	B
An der Feuerwache	1	A
An der Innerste Au	1	C
An der Kius		A
An der Pauluskirche	1	A
An der Renne		B
An der Scharlake - von Hottelner Weg bis Baurat Köhler-Straße -		A
Andreasplatz	2	B
Andreasstraße	2	B
Angoulêmeplatz	7	A
Annenstraße - von Goschentor bis Goschenstraße-	2	A
Annenstraße - von Goschenstraße bis Braunschweiger Straße-	1	C
Arnekenstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Arnekenstraße -übrige Bereiche -	2	B
Auf den Steinen - von Am Osterberg bis Von-Ketteler-Straße		A
Auf der Fuchslade		A
Augustastraße	1	C
B		
Bahnhofsallee	3	A
Bahnhofplatz - von Bahnhofsallee bis Butterborn -	1	A
Bahnhofplatz - übrige Bereiche -	7	A
Bahrfeldstraße	1	C
Barienroder Straße - von Kurt-Schumacher-Str. bis Ampelkreuzung L 485 -	1	A
Baurat-Köhler-Straße	1	A
Bavenstedter Hauptstraße		A
Bavenstedter Straße	1	A
BeaulieusträÙe		C
Beethovenstraße	1	C
Bei St. Georgen	2	C
Bennoburg -von Königstraße bis Laubaner Straße-	1	C
Bergmannstraße	1	C
Bergsteinweg	1	A
Bergstraße	1	A
Berliner Straße - von Bismarckplatz bis Eisenbahnbrücke -	2	A
Bernhard-Uhde-StraÙe		A
Berwardstraße	7	A
Beusterstraße	1	A
Beyersche Burg	1	C
Binderstraße	1	C
Birbaumskamp		A
Bischof-Janssen-StraÙe - westliche Verbindung zur Oldekopstraße -	1	C
Bischof-Janssen-StraÙe - ohne westl. Verbing zur Oldekopstraße -	2	A
Bischofskamp	1	B
Bismarckplatz - im Verlauf der B1 -	2	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche nördlich der B1-	1	A
Bismarckplatz - übrige Bereiche südlich der B1-	1	C
Bismarckstraße	2	A
Bleckenstedter Straße	1	C
Bleicherstraße	1	C
Bohlweg	1	A
Borcholttenstraße	1	B
Borsigstraße	1	B
Boysenstraße	1	C
Brahmsstraße	1	C
Brauhausstraße - von Etzer Straße bis Brauhausstraße 41 -		A
Braunsberger Straße	1	C

Braunschweiger Straße	2	B
Brehmestraße		B
Breslauer Straße	1	A
Bromberger Straße	1	A
Brucknerstraße	1	B
Brühl	1	B
Bunsenstraße	1	C
Burgstraße	1	B
Butterbom	1	A

C

Carl-Zeiss-Straße	1	C
Cheruskerring	2	A

D

Daimlering - von Wankelstr. bis einschließlich 1. Stichstraße -	1	A
Dammstraße	2	A
Dammtor	2	A
Dethmarstraße		A
Dingworthstraße	1	A
Dinklarstraße	1	C
Doebnerstraße	1	C
Dörrienstraße	1	C
Dornierstraße	1	A
Drispensedter Straße - von Kennedydamm bis Fahrenheitstraße -	1	A
Drispensedter Straße - übrige Bereiche -	1	B

E

Eckemekerstraße	2	B
Eckenerstraße	1	B
Eduard-Ahlborn-Straße	1	A
Egloffsteinstraße		A
Ehrlicherstraße	1	A
Eichendorffstraße	1	C
Einumer Straße	1	A
Elzer Straße	1	A
Erich-Klausener Straße		C
Ernst-Morsch-Straße	1	A
Ernst-Ohlmer-Straße		C
Esperlandstraße		A

F

Fahrenheitstraße	1	A
Feldrenne	1	B
Feldstraße	1	B
Feuerbacher Weg	1	C
Fokkerstraße	1	A
Frankenstraße - von Einumer Straße bis Berliner Straße -	1	A
Freiherr-vom-Stein-Straße	1	C
Friedrichstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Friedrichstraße - übrige Bereiche -	2	A
Friedrich-Ebert-Straße		A
Friesenstieg	1	B
Friesenstraße	3	B
Fritz-Reuter-Straße		A

G

Galgenbergstraße	1	C
Gallbergstieg	1	A
Gartenstraße	1	C
Gaußstraße - von Leibnizstraße bis Kalenberger Graben -		A
Gebauerstraße	1	C
Gelber Stern	1	A
Gerberstraße	2	A
Gerhart-Hauptmann-Straße		A
Geschwister-Scholl-Straße	1	A
Glockengießergeweg		A
Godehardplatz - außer Nebenfahrbahnen -	1	A
Goebenstraße	1	C
Goethestraße - von Schillerstraße bis Waterloostraße -	1	C
Goschenstraße - von Annenstraße bis Sedanstraße -	1	C
Goschenstraße - von Wollenweberstraße bis Annenstraße -	2	A
Goschentor	1	A
Goslarsche Landstraße - von der Ortsschlumpquelle bis zur Arneosklinik -	1	A
Goslarsche Straße - außer Nebenfahrbahnen -	2	A
Gravelottestraße	1	C
Greifswalder Straße	1	C
Gropiusstraße	1	A
Große Venedig	1	C
Großer Saatner - von Am Kuhanger bis Am Roten Steine -		A
Großer Saatner - übrige Bereiche -		B
H		
Händelstraße	1	C
Hafenkopfstraße	1	A
Hafenstraße	1	A
Hagemannstraße	2	C
Hagentorwall	1	A
Hainbuchenweg	1	C
Halberstädter Straße - von Schillstraße bis Soltaustraße -	1	C
Hammersteinstraße	1	A
Hannoversche Straße	3	A
Hansering	1	A
Hardenbergstraße	1	C
Hasestraße	2	C
Hausbergring		A
Heiligenweg		A
Heinrich-Helmke-Straße		A
Heinrich-Hertz-Straße	1	C
Heinrich-Schütz-Straße		C
Heinrichstraße - von Peiner Straße bis Ludolfinger Straße -	2	B
Heinrichstraße - von Ludolfinger Straße bis Peiner Landstraße -	1	A
Helmerstraße	1	C
Herbert-Quandt-Straße - von Bavenstedter Straße bis Am Müggelsee -	1	C
Herderstraße	2	A
Hermann-Löns-Straße		A
Hermann-Seeland-Straße	1	C
Hermannstraße	1	C
Hezilostraße	1	B
Hildebrandstraße - von Peiner Landstraße bis Lohdestraße -	1	A
Hildesheimer Straße - von Im Krugfeld bis Himmelsthürer Straße einschließlich Sackgasse bis Hildesheimer Straße 20 -	1	A
Himmelsthürer Straße	1	A
Hindenburgplatz	2	A
Hinter dem Dorfe - Buswendeschleife -		A
Hinter dem Schilde - soweit Fußgängerzone -	7	A
Hinter dem Schilde - übrige Bereiche -	2	C
Hinter der Beyerschen Burg	1	C

Hinterer Brühl	1	C
Hinüberstraße	1	C
Hochkamp	2	C
Hohenstaufering	1	C
Hoher Turm		B
Hoher Weg	7	A
Hohnsen	2	A
Hornemannstraße	1	C
Hottelner Weg - von Lerchenkamp bis An der Scharlake - Hückedahl	1	A

I

Im Bockfelde - von Gallbergstieg bis Elzer Straße -		A
Im Bockfeld - übrige Bereiche -		C
Im Kirschenhain		A
Im Kniepe	1	B
Im Krugfeld		B
Immengarten	1	A
In der Schratwanne	1	A
Industriestraße	1	A
Isemeyerstraße		B
Insterburger Straße	1	C
Itzumer Hauptstraße - bis Bus-Endhaltestelle -	1	A

J

Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Wendeplatz Schulbus -	1	A
Jahnstraße - von An der Pauluskirche bis Im Krugfeld -		B
Jakobikirchgasse	7	A
Jakobistraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Jakobistraße - übrige Bereiche -	2	A
Jan-Pallach-Straße	2	A
Johanna-Kirchner-Straße		C
Johannisstraße	1	A
Jordanstraße	1	C
Judenstraße	7	A
Junkersstraße	1	A
Justus-Jonas-Straße	1	B

K

Käthe-Paulus-Straße	1	A
Kaiserstraße	2	A
Kalenberger Graben	1	A
Kampstraße	1	C
Kaneelstraße	2	A
Kaninchenbrink	1	C
Kantorgasse	1	B
Kardinal-Bertram-Straße	2	A
Katharinenstraße - von Butterborn bis Bismarckstr . -	1	A
Katharinenstraße - übrige Bereiche -	1	C
Kennedydamm - von Zingel bis Einumer Straße -	2	A
Kennedydamm - von Einumer Straße bis Sachsenring - ohne Nebenfahrbahn	1	A
Keßlerstraße	1	C
Kirschenweg		A
Kläperhagen	1	B
Kleine Venedig	1	C
Klingenbergstraße		A
Klosterstraße	1	C
Kniphofstraße	1	C
Knollenstraße	1	C

Königstraße	1	A
Körnerstraße	1	C
Konrad-Adenauer-Straße		A
Krähenberg	1	C
Kramerstraße	2	B
Krehlastraße		A
Kreuzstraße	1	B
Kruppstraße	1	B
Kuckuckstraße	2	C
Küchenthalstraße - von Bennoburg bis Steinbergstraße -	1	C
Küsthardtstraße	2	A
Kurt-Degener-Ring		A
Kurt-Schumacher-Straße	1	A
Kurzer Anger		C
Kurzer Hagen - soweit Fußgängerzone -	7	A
Kurzer Hagen - übrige Bereiche	2	B

L

Lademühlenfeld - von Münchewiese bis Einmündung Vor der Lademühle -		A
Lämmerweide		A
Langelinienwall - von Kalenberger Graben bis Krankenbetriebsgelände -	1	A
Langer Garten	1	B
Langer Hagen	1	B
Lappenberg	1	A
Laubaner Straße	1	C
Lavesstraße	1	A
Leibnizstraße - von Lucienvörder Straße bis Gaußstraße -		A
Lerchenbergstraße		B
Lerchenkamp	1	A
Lessingstraße	1	C
Leunisstraße	2	B
Liebigstraße	1	C
Lilly-Reich-Straße	1	A
Lindenstraße		A
Lindenweg		A
Lindholz		B
Linkstraße	1	C
Linnenkamp	1	A
Löwentorstraße - bis An der Klus -		A
Lohdestraße	1	C
Louise-Cooper-Straße		A
Lucienvörder Allee - von Alfelder Straße bis Sportplatz -	1	A
Lucienvörder Straße	1	A
Ludolfingerstraße	2	C
Ludwigstraße	2	C
Lüneburger Straße	1	C
Lüntzelstraße	1	B
Luisenstraße	1	B

M

Margaretenweg	1	C
Marggrafstraße	1	A
Marheinekestraße	1	C
Marienburger Straße - bis An den Osterstücken mit Nebenfahrbahn -	2	A
Marienroder Straße	14	A
Markt	7	A
Marktstraße	7	A
Martin-Boyken-Ring		A
Martin-Luther-Straße	2	A
Maschstraße	1	C

Mastbergstraße	1	A
Max-Eyth-Straße	1	A
Max-Planck-Straße		A
Maybachstraße	1	A
Mellingerstraße	1	C
Mendelssohnstraße	1	A
Michaelisplatz	1	B
Michaelisstraße	1	C
Michelsenstraße	1	C
Mittelallee	1	C
Mittelfeld		A
Moltkestraße	1	A
Montoirestraße	1	C
Moritzberger Weg	1	C
Mozartstraße		A
Mühlenberg - von Itzumer Hauptstraße bis zum Friedhof -		A
Mühlengraben	1	C
Mühlenstraße	1	C
Münchewiese	1	A

N

Neidenburger Straße	1	C
Neißer Straße	1	C
Neue Straße	1	A
Neuhofer Straße	14	A
Neustädter Markt	1	A
Neustädter Stobenstraße	1	C
Nikolaistraße	1	B

O

Ohlendorfer Straße	1	B
Oldekopstraße	1	C
Orleansstraße	1	A
Orteisburger Straße	1	C
Osterstraße	2	A
Ostertor	2	A
Ostpreußenstraße	1	C
Otto-Franzius-Straße	1	A
Ottostraße	2	C

P

Pappelallee	1	A
Paul-Keller-Straße	1	C
Peiner Landstraße - von Heinrichstraße bis Hildebrandstraße -	1	A
Peiner Straße - von Sachsenring bis Peiner Landstraße -	1	B
Peiner Straße - von Steuerwalder Straße bis Sachsenring -	2	A
Pelizaeusplatz	2	A
Pepperworth	1	B
Pfaffenstieg	2	A
Philipp-Reis-Straße	1	A
Phoenixstraße	1	A
Pieperstraße	1	C
Piningstraße	1	C
Pippelsburg	1	C
Porschestraße	1	B
Posthofstraße	2	B

Q

Quedlinburger Straße	1	C
R		
Radlerstraße	1	B
Rathausstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Rathausstraße - übrige Bereiche -	2	A
Reimannstraße	1	B
Reitweg - von Einmündung Hinter dem Dorfe bis Sorsumer Hauptstraße -		A
Renatastraße	1	B
Rex-Brauns-Straße	1	A
Richard-Wagner-Straße		C
Richthofenstraße	1	A
Ringstraße - ab Kirschenweg bis Kreisstraße 203 in deren westlichen Verlauf -		A
Ritterstraße	1	C
Robert-Bosch-Straße - zwischen Nr. 181 und Marienroder Straße -	1	A
Römerring	2	A
Rolandstraße	1	A
Roonstraße	1	A
Rosenaallee		A
Rosenhagen	2	C
Rostocker Straße	1	C
Rudolf-Diesel-Straße	1	B
Ruscheplattenstraße	1	A
S		
Saarstraße	1	A
Sachsenring	2	A
Sauteichsfeld - von Berliner Str. bis Triftäckerstr. -	1	A
Sauteichsfeld - übrige Bereiche -	1	B
Scheelenstraße	7	A
Schenkenstraße	1	C
Schillerstraße	1	C
Schillstraße	1	C
Schinkelstraße	1	A
Schlesierstraße	1	A
Schmiedestraße		A
Schützenallee	2	A
Schützenwiese	2	A
Schuhstraße	6	A
Schwemannstraße	2	A
Sedanstraße	1	C
Senator-Braun-Allee	1	A
Senkingstraße	1	A
Sensburger Ring	1	A
Siemensstraße		
- von Max-Eyth-Str. bis Bavenstedter Str. im Verlauf der Stadtbuslinie -	1	A
Siemensstraße - übrige Bereiche -	1	B
Sierstorkamp		A
Silberfinder Straße - westlich der Von-Ketteler-Str. -		A
Silberfinder Straße - östlich der Von-Ketteler-Str. -		C
Silberfundstraße	1	A
Sohldfeld		B
Soitastraße	1	C
Sorsumer Hauptstraße		A
Spandauer Weg	1	A
Speicherstraße	1	A
Sprengerstraße - von Struckmannstraße bis Tappenstraße -	1	C
St.-Georg-Straße	1	A
Stadtfeld - zwischen Triftäckerstraße -	1	A
Stadtweg		A

Steinbergstraße	1	A
Steingrube	1	C
Stephanstraße	1	C
Stettiner Straße	1	C
Steuerwalder Straße	2	A
Stiftskirchenweg	1	A
Storrestraße	1	C
Stresemannstraße	1	A
Struckmannstraße - von Weinberg bis Hohnsen -	1	B
Struckmannstraße - von Hohnsen bis Einmündung Marienburger Straße / Am Kreuzfeld ohne Nebenfahrbahn -	2	A
Stüvestraße	1	C
Stuttgarter Straße	1	C
Süsternstraße	1	C
T		
Tappenstraße	1	B
Teichstraße	1	C
Telemannstraße		A
Thaerstraße	1	C
Theaterstraße - östlich des Zingel -	2	A
Theaterstraße - westlich des Zingel -	2	B
Theodor-Bötel-Weg		A
Theodor-Storm-Straße	1	A
Tietzstraße	1	B
Timotheusplatz	1	C
Treibestraße	1	A
Treuburger Straße	1	C
Triftackerstraße	1	A
Triftstraße - von Einmündung Geschwister-Scholl-Str. bis An der Wilhelmshöhe -	1	A
Triftstraße - übrige Bereiche -		C
Trockener Kamp - von Robert-Bosch-Straße bis Am Hafersiek -	1	A
Trockener Kamp - ab Lerchenbergstraße -		B
Twetje	1	C
U		
Uhlandweg	1	C
Uimenweg		B
Unter den Eichen	1	C
Utermöhlestraße	1	B
V		
Viktoriastraße	1	C
Vionvillestraße	1	C
Vogelweide	2	C
Von-Ermich-Straße	1	C
Von-Ketteler-Straße	1	A
Von-Steuben-Straße	1	C
Von-Voigt-Rhetz-Straße	1	C
Von-Wintheim-Straße	1	C
W		
Wachsmuthstraße	1	C
Wallstraße - soweit Fußgängerzone -	7	A
Wallstraße - übrige Bereiche -	2	A
Wankelstraße - von Bundesstraße 1 bis 2. Einmündung Daimlerring -	1	A
Waterloostraße	1	C
Weinberg	1	B

Weinhagenstraße	1	C
Weißenburger Straße	1	C
Wellenteich		A
Westerholzweg - von Dethmarstraße bis Klingenbergstraße -		A
Westpreußenstraße	1	C
Wiesenstraße - bis Wendehammer -	1	B
Wilhelm-Busch-Straße	1	C
Wilhelm-Frische-Straße	1	C
Wilhelm-Raabe-Straße		A
Willi-Plappert-Straße		A
Winand-Nick-Straße	1	B
Windmühlenstraße		A
Winkelstraße - von An der Pauluskirche bis Silberfinderstraße -	1	A
Winkelstraße - von Nr. 8a bis Nr. 14 -		B
Wörthstraße	1	C
Wohl	1	C
Wolfstieg		B
Wollenweberstraße	2	A
Wunramstraße	1	A
Z		
Zeppelinstraße	1	B
Zeppenfeldstraße	1	A
Zierenbergstraße - von Nr. 69 bis Elzer Straße -		A
Zingel	2	A

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen in Elze - Wülfingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfingen für den Friedhof in Elze-Wülfingen am **28.11.2019** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	310,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	510,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	180,00 €
4. Pflegeleichte Erd-Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre mit Gedenkplatte (exkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr):	1.620,00 €
5. Pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätte Für 20 Jahre mit Gedenkplatte (exkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr):	1.030,00 €
6. Pflegeleichte Urnen-Rasenwahlgrabstätte a) Für 20 Jahre (exkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr) - je zwei Grabstellen - :	1.400,00 €
b) zzgl. Gedenkplatte inkl. Erstgravur :	720,00 €
7. Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit a) Für 30 Jahre (exkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr) - je Grabstelle - :	1.620,00 €
b) zzgl. Grabstele inkl. Erstgravur und lfd. Standsicherheitsprüfung :	1.560,00 €

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte mit Teilpflegemöglichkeit eine Gebühr gemäß Nr. 8 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. Pflegeleichte Urnen-Rasenwahlgrabstätten sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist bei Wahlgrabstätten bzw. Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 7a je Grabstelle, bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Nummer 3 je Grabstelle und bei pflegeleichten Urnen-Rasenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Nummer 6a zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Einebnungen von Rasengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Die Kosten hierfür sind bereits über die Gebührensätze für das Grabnutzungsrecht abgegolten. Diese Regelung betrifft pflegeleichte Erd-Rasenreihengrabstätten, pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätten, pflegeleichte Urnen-Rasenwahlgrabstätten und Rasenwahlgrabstätten mit Teilpflegemöglichkeit.

II. Verwaltungsgebühren

Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen

- | | |
|--|---------|
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal -: | 2,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Kirche:

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer im Kirchturm : | 25,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Kirche - je Trauerfeier : | 70,00 € |

Die Kosten für die Ausschmückung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten. Entsprechendes wird von der Friedhofsverwaltung auch nicht vorgehalten.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr dient der Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen des Friedhofs sowie Neuanschaffung und Wartung von Friedhofsinventar.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt – je Jahr und Grabstelle - : 6,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung **mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft**.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.03.2011 außer Kraft.

Wülfigen, den 28.11.2019

Ev.-luth. Kirchengemeinde Wülfigen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)

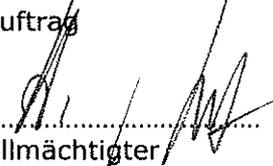


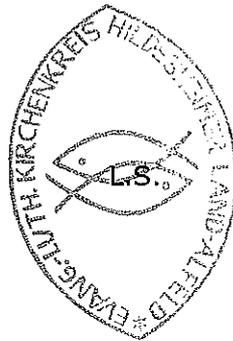

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 11.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter



**1. Änderung der Friedhofsordnung vom 25.04.2014
für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Barnten in
31171 Nordstemmen OT Barnten**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Barnten am 28.11.2019 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

1. Hinter § 11 Abs. 1 Buchstabe e) wird eingefügt:

- f) Pflegefreie Rasenreihengrabstätten mit Rosen- bzw. Staudenbeet (§ 12 b),
h) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 15).

2. § 11 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
für Särge von Erwachsenen: Länge: 2,10 m Breite: 1,00 m,
b) für Urnen: Länge: 0,80 m Breite: 0,80 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

3. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt

**§ 12 b
Pflegefreie Reihengrabstätten mit Rosen- oder Staudenbeet**

(1) Pflegefreie Reihengrabstätten mit Rosen- oder Staudenbeet sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Am Kopfende der Grabstätte wird auf ganzer Breite durch den Friedhofsträger ein Rosen- oder Staudenbeet angelegt. Der restliche Teil der Grabstätte wird mit Rasen besät. Die Pflege, einschließlich Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung hat mit einer ca. 400 mm x 300 mm x 80 mm großen, im Boden liegenden Granit-Steinplatte (Rosa Porrinho, geschliffen, wahlweise auch mit Epoxid-Harz Versiegelung) zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der/ des Verstorbenen enthält. Die Kosten der Platte und die Verlegung trägt der Nutzungsberechtigte.

Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Steinplatte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Pflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck zwischen Roser- oder Staudenbepflanzung und Granitsteinplatte abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für pflegefreie Reihengrabstätten mit Rosen- oder Staudenbeet.

4. Es wird folgender § 15 eingefügt:

**§ 15
Urnenrasenreihengrabstätten**

(1) Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege, einschließlich Abräumen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit, erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung hat mit einer ca. 400 mm x 300 mm x 80 mm großen, im Boden liegenden Granit-Steinplatte (Rosa Porrinho, geschliffen, wahlweise auch mit Epoxid-Harz Versiegelung) zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der/ des Verstorbenen enthält. Die Kosten der Platte und die Verlegung trägt der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Steinplatte keinen Einfluss nehmen. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am zentralen Gedenkstein abzulegen.

(3) Der Friedhofsträger veranlasst ca. sechs Wochen nach der Bestattung das Abräumen der Kränze. Ca. 10 Wochen nach der Bestattung wird die Grabstelle eingeebnet und abhängig von der Witterung und Jahreszeit Rasen eingesät. Nach Einebnung hat der Nutzungsberechtigte die Verlegung der Namensplatte (s. Abs. 2) zu veranlassen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Barnum, den 4.12.19

Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde ~~Barnum~~
Der Kirchenvorstand:

B. Stepan
Vorsitzende/r



Robert Amal
Kirchenvorsteher/In

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 12.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigte/r



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Barnten in 31171 Nordstemmen, OT Barnten

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Barnten für den Friedhof in Nordstemmen Orstell Barnten am 28.11.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
 - a) Für Personen über 5 Jahre – einmalig für 30 Jahre -: 390,00 €
 - b) Für Kinder bis zu 5 Jahren – einmalig für 30 Jahre -: 230,00 €

2. Wahlgrabstätte
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 480,00 €
 - b) Je Verlängerungsjahr – je Grabstelle -: 16,00 €

3. Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: 1.320,00 €
(inkl. Rasenpflege und Abräumung nach Ende der Nutzungsdauer)

4. Pflegefreie Reihengrabstätte mit Rosen- oder Staudenbeet
Für 30 Jahre: 1.460,00 €
(inkl. Rasen- und Beetpflege und Abräumung nach Ende der Nutzungsdauer)

5. Rasenwahlgrabstätte
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle-: 1.830,00 €
(inkl. Rasenpflege u. Abräumung nach Ende der Nutzungsdauer)
 - b) Je Verlängerungsjahr – je Grabstelle -: 61,00 €

6. Urnenrasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: 790,00 €
(inkl. Rasenpflege und Abräumung nach Ende der Nutzungsdauer)
7. Gemeinschaftsgrabfeld für Fehl- und Ungeborene
Für die Beisetzung wird eine Gebühr in Höhe von 110,00 €
erhoben.
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Rasenwahl-
grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Rasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr.
2b) oder 5b) für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem.
§ 13 Absatz 2 FO ist eine Gebühr nach Nummer 2b) oder 5b) je Grabstelle zu
entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen
Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes
wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen
Erde:

1. für eine Erdbestattung:
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 470,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 80,00 €
3. für eine Beisetzung von Fehl- oder Ungeborenen 80,00 €
4. Erschwerniszuschlag
a) Bei tiefgefrorenem Boden 20% der Gebühr von 1.

b) Entfernung und Entsorgung von Betonfundamenten in belegten Wahlgrabstätten
nach Aufwand, max. 20% der Gebühr nach 1.
5. Sonstige Gebühren

Bedienung der Läuteanlage für das Überführungsläuten 17,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeig zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals 45,00 €
2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden
Grabmalen während der Dauer des Nutzungsrechts: - je Jahr - 75,00 €

3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts: - je Jahr 2,50 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle 120,00 €

V. Gebühren anlässlich Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen durch die Kirchengemeinde

Für die Abräumung einschl. Entsorgung von Grabmalen und Grababdeckungen sowie sonstigen Anlagen (z. B. Einfassungen und Grabplatten) nach tatsächlichem Aufwand entsprechend § 25 der Friedhofsordnung.

Die in diesem Abschnitt genannten Gebühren entfallen bei Verleihung von Nutzungsrechten an Rasenreihengrabstätten, Pflegefreien Reihengrabstätten mit Rosen- oder Staudenbeet, Rasenwahlgrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten. Fällige Abräumgebühren sind für diese Grabarten über die Gebühr zur Verleihung des Nutzungsrechtes bereits abgegolten.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 25.04.2014 außer Kraft.

Barnten, den 4.12.19

Ev.-luth. Katharinen Kirchengemeinde Barnten

Der Kirchenvorstand

B. Düper
.....
Vorsitzende(r)



R. Müller
.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

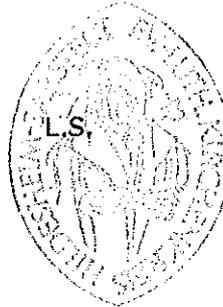
Hildesheim, den *12.12.2018*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag



.....
Bevollmächtigte/r



S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Harsum

Wasserabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S.309) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12. 2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Harsum betreibt die Wasserversorgung als eine einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 12.12.1974, in der Fassung der 5. Ergänzungssatzung vom 10.12.2009.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
 2. Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Aufwendungsersatz);
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren).

Abschnitt II

Wasserversorgungsbeitrag

§2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten der Hausanschlüsse (Zuleitung von der Versorgungsleitung bis zur Wasserübergabestelle).

§3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - (a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - (b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Fest- und Sportplätze, Friedhöfe nicht aber Flächen für die Landwirtschaft) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,15. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserversorgungsrelevant nicht nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird,
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;

6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) wasserversorgungsrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage beträgt 3,09 €/m². Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig

- (2) Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem zu versorgenden Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III Kostenerstattung Hausanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen sowie eine vom Anschlussnehmer beantragte Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Gemeinde Harsum kann den Wasserverband Peine mit der Festsetzung und Einziehung der Aufwendungen nach Abs. 1 beauftragen.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (4) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12 Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden und sonstigen Baulichkeiten wird je angefangene 100 m³ umbauten Raumes (einschließlich Keller- und Untergeschoss sowie ausgebauter Dachräume) ein Verbrauch von 4 m³ zugrunde gelegt. Bauvorhaben mit weniger als 10 m³ umbauten Raumes bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Gemeinde im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen von Einrichtungen zur vorübergehenden Wasserentnahme sind der Gemeinde zu erstatten. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Beitragspflichtige ein Standrohr mit Wasseruhr gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausleihen können. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Grundgebühr (§ 15 Abs. 1) zu entrichten; soweit nicht die Leihgebühr gem. § 15 Abs. 3 dieser Satzung zu entrichten ist.

§ 17

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. In den Fällen des § 16 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 23 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder in den Fällen des § 16 mit der Herstellung der Entnahmeeinrichtungen. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss oder die Wasserentnahmeeinrichtung beseitigt worden ist.

§ 19

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den

Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 Abs. 2), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Wassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke (§ 16) sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 21

Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 22

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 23

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

24

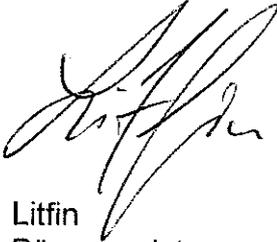
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 2. entgegen § 21 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 3. entgegen § 21 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 4. entgegen § 22 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 5. entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen
 6. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 25
Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 18.12.1997 i.d.F. der 13. Ergänzungssatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Harsum, den 05.12.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Litfin', written in a cursive style.

Litfin
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Harsum

- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVB1. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVB1. S. 309), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVB1. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVB1. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVB1. S. 701) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12. 2019 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Harsum betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 03.07.1997 i. d. F. vom 29.03.2001.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeiträge),
 2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- I. Der Abwasserbeitrag wird bei der **Schmutzwasserbeseitigung** nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.
 - (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
 - (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf

die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die abwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss, cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

II. Der Abwasserbeitrag wird bei der **Niederschlagswasserbeseitigung** nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.

(2) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe), sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I. Abs. 2.

(3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und
Campingplatzgebiete 0,2

Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete 0,4

Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete
i.S. von § 11 BauNVO) 0,8

Kerngebiete 1,0

3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige
Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0

4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,15

5. Grundstücke, für die durch Bebauungsplan land-
wirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist, und bei
Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2

6. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB),
die aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachpla-
nung abwasserrelevant nutzbar sind - bezogen auf
die Fläche nach Abs. 2 i.V. mit I. Abs. 2 - 1,0

7. Die Gebietseinordnung nach Nr. 2 richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festset-
zung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34
BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4
BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Grundflächen-
zahl die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zuläs-
sige Nutzungsmaß getroffen sind;

2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestim-
mungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die
Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

§ 5

Beitragssatz

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen
betragen bei der

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 1. Schmutzwasserbeseitigung | 12,11 €/m ² , |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 3,53 €/1m ² . |

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem zu entwässernde Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III
Erstattung der Kosten zusätzlicher
Grundstücksanschlüsse

§ 11 (alt § 19)
Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die öffentlichen, zentralen Abwasseranlagen sind der Gemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) § 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und der Berechenbarkeit des Erstattungsanspruchs.

§ 12 (alt § 18)
Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
Abwassergebühr

§ 13 (alt= § 11)
Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 14 (alt= § 12)
Gebührenmaßstäbe

I. Die Abwassergebühr für die **Schmutzwasserentsorgung** wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(1) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- (a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- (b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- (c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (2) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 1 lit. b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Die Abwassergebühr für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 m² sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 10 m² aufgerundet. Bei der Berechnung der bebauten und befestigten Fläche bleiben auf Antrag außer Betracht:

1. Bebaute und befestigte Flächen, für die je angefangene 100 m² ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) mit einem Auffangvolumen von mindestens 2 m³ nachgewiesen werden
 - (a) ohne Notüberlauf oder sonstige Einleitung in eine öffentliche Entwässerungsanlage 100 v.H.
 - (b) mit Notüberlauf 50 v.H.
2. Flächen mit Gründächern 50 v.H.
3. Bebaute und befestigte Flächen von denen das anfallende Niederschlagswasser in eine dem Stand der Technik entsprechende Versickerungsanlage wird. Dabei werden die an die Versickerungsanlage angeschlossenen um den Prozentsatz des durchschnittlich nicht eingeleiteten Niederschlagswassers reduziert.

Die Anlage muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen. Einen entsprechenden Nachweis hat der/die Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu führen.

- (1) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 1 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 15 (alt= § 14) Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 2,82 €/m ³ , |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 3,01 €/10 m ² . |

§ 16 (alt= § 15) Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 18 (alt= § 17) Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschild mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 16 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den

Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14 I Abs. 1 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ablesperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.

§ 19 (alt= § 18) Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt V Schlussvorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr nach § 19 Abs. 4 Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 I Abs. 1 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Gemeinde zulässig.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 I Abs. 3 Satz 1 der Gemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 14 I Abs. 3 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 14 II Abs. 1 der Gemeinde auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen (Umfang der bebauten und befestigten Fläche) mitteilt;
 4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Gemeinde den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;

7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
9. entgegen § 22 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung der Gemeinde Harsum in der Fassung der 18. Ergänzungssatzung vom 05.12.2018 außer Kraft.

Harsum, den 05.12.2019



Litfin
Bürgermeister

9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 117) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

§ 2

Die Anlage gem. § 1 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Anlage 1

**Gebührentarif zur Gebührensatzung der Gemeinde Harsum über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Harsum**

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren	
1.1	a) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (je Grabstelle)	769,46 €
	b) Herstellen und Wiederverfüllen einer Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	entfällt
1.2	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Erstbelegung)	769,46 €
1.3	Herstellen und Wiederverfüllen einer Doppelreihengrabstätte (Zweitbelegung)	769,46 €
1.4	Herstellen und Verfüllen einer Urnenreihengrabstätte	284,70 €
1.5	Beisetzung von Urnen in einer bereits belegten Grabstätte für Erdbestattungen je Urne	284,70 €

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
1.6	Herstellen und Verfüllen einer Grabstätte a) Reihengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung b) Reihengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung c) Reihengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung d) Reihengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	284,70 € 284,70 € 769,46 € 769,46 €
1.7	Beisetzungen an Freitagen ab 12 Uhr und Samstagen (nur zulässig aufgrund besonderer Gründe) a) für das Herstellen und Wiederverfüllen einer Erdgrabstätte <i>in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.1 a), 1.2, 1.3, 1.6 c) oder 1.6 d)</i> b) für eine Urnenbeisetzung <i>in diesem Fall keine Gebühr nach Ziff. 1.4, 1.5, 1.6 a) oder 1.6 b)</i>	807,93 € 300,09 €
2.	Überlassung von Grabstätten (Grabstättengebühr)	
2.1	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.224,24 €
2.2	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	entfällt
2.3	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Reihengrabstätte	512,25 €
2.4	Doppelreihengrabstätte	2.393,72 €
2.5	Je Verlängerungsjahr für die Angleichung der Nutzungszeit bei der Zweitbelegung einer Doppelreihengrabstätte	95,75 €
2.6	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Doppelreihengrabstätte	512,25 €
2.7	Urnenreihengrabstätte	917,06 €
2.8	Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Urnenreihengrabstätte	512,25 €
2.9	Reihengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	649,31 €
2.10	Reihengrabstätte <u>ohne</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.244,05 €
2.11	Reihengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Urnenbestattung	697,47 €
2.12	Reihengrabstätte <u>mit</u> Kennzeichnung für Erdbestattung	1.501,19 €
2.13	Baumgrabstätte	1.361,90 €
3.	Umbettungen von Leichen, Gebeinen und Urnen sowie für Ausgrabungen	Nach tatsächlichen Kosten der Eigen- und Fremdleistungen
4.	Amtshandlungen	
4.1	Für die Genehmigung und Aufstellung von allgemeinen Grabmalen und zur Standsicherheitsprüfung	81,00 €
4.2	Für die Genehmigung zur Herstellung einer Grabeinfassung	49,00 €
4.3	Gebühr für die Ausstellung eines Urnenscheins (gemäß Tarif-Nr. 2.4 der Verwaltungskostensatzung)	49,00 €
4.4	Zustimmungserteilung gem. § 2 (2), § 9 (2), § 12 (2+3), § 15 (1), §21 (1) der Friedhofssatzung (gem. Tarif Nr. 6 der Verwaltungskostensatzung)	37,00 €

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr
5.	Gebäudenutzung	
5.1	Für die Benutzung der Friedhofskapelle und des Leichenraumes je Sterbefall	186,58 €
6.	Einebnung einer separaten Grabstätte auf Antrag vor Ablauf der Ruhezeit gem. § 11 der Friedhofssatzung	192,37 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Harsum, den 05.12.2019



Litfin
Bürgermeister

Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes in den Gemarkungen Borsum und Rautenberg, Gemeinde Harsum

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12.2019 aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zweck der Satzung

Die Gemeinde Harsum beabsichtigt in den nächsten Jahren städtebauliche Maßnahmen, vor allem die Ausweisung von Baugebieten (zum Beispiel Bebauungsplan Nr. 15 „An der Filderkoppel“, Ortschaft Borsum), im Gemeindegebiet. Hierfür ist der Erwerb von Kompensations- und artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen (vor allem für Feldhamster) notwendig.

§ 2 – räumlicher Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

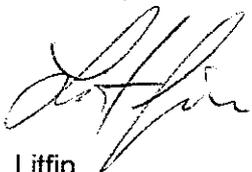
§ 3 – Vorkaufsrecht

An den im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Gemeinde Harsum zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung nebst Anlage tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harsum, den 05.12.2019



Litfin

Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Harsum außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBL. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Harsum wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Harsum vom 19.12.1987 festgelegt.

§ 2

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
 1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Natur-

- ereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden dieser neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.

§ 4

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 5

Die Anlage gem. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Gemeinde Harsum vom 05.12.2019

I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft 17,70 € / 15 min

II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W) 207,15 € / 15 min
2. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 211,65 € / 15 min
3. Löschgruppenfahrzeug (LF) 339,60 € / 15 min
4. Einsatzleitwagen (ELW) 134,25 € / 15 min
5. Mannschaftstransportwagen (MTW) 60,90 € / 15 min
6. Tanklöschfahrzeug (TLF) 302,85 € / 15 min

III. Sonstige Gebühren

1. Entfernung eines Wespennestes 242,55 € / 15 min

§ 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Harsum, den 05.12.2019



Litfin
Bürgermeister

Satzung

über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Freden (Leine)

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freden (Leine) in seiner Sitzung am 13.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Berufung

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Freden (Leine) beruft eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Berufung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt unbefristet.
- (3) Die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten endet
 - a) durch Rücktritt der Gleichstellungsbeauftragten.
 - b) durch Abberufung, welche durch den Gemeinderat erfolgt. Für das Verfahren der Abberufung gilt § 8 Abs. 2 NKomVG.
- (4) Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, beauftragt der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.
- (5) Für die Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, die Erstattung des Verdienstausfalles und der Fahrt- und Reisekosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung) der Gemeinde Freden (Leine).

§ 2

Aufgaben

Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 und 5 des NKomVG an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:

1. die Arbeitsplatzbedingungen in der Verwaltung,

2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Gemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Gemeinderat hierfür Vorschläge unterbreiten.

§ 3

Rechtliche Stellung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

§ 4

Rechte der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie der Ortsräte teilnehmen und ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (2) Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Tagesordnungspunkt auf die Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates oder der Ortsräte gesetzt wird.
- (3) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Verwaltungsausschusses für den Rat, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 1 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse nach § 73 NKomVG sowie die Ortsräte entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes informieren.

§ 5

Beteiligungsrecht

- (1) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Personalangelegenheiten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der

Kommunalverwaltung einzusehen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

§ 6

Berichtspflicht

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrags aus Artikel 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen, durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist dem Rat jeweils nach drei Jahren vorzulegen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Samtgemeinde Freden (Leine) über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten“ vom 15.02.2006 außer Kraft.

Freden (Leine), den 10.12.2019


Heumann
Bürgermeister

Satzung über die Reinigung der Straßen der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Straßenreinigungsgebiet

- (1) Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 NStrgG) der Stadt Alfeld (Leine) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung, wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

§ 2

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

§ 3

Straßenreinigung und Winterdienst der Stadt

- (1) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Gossen, der Sicherheitsstreifen und der öffentlichen Parkplätze von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „manuelle Straßenreinigung“ oder „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführt sind.
- (2) Im Straßenreinigungsgebiet wird die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Radwegen, das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden an Werktagen von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt, soweit die Straßen in der Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführt sind.
- (3) Soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst von der Stadt Alfeld (Leine) durchgeführt werden, handelt die Stadt Alfeld (Leine) hoheitlich.

§ 4

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „maschinelle Straßenreinigung“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen wird die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung in der Spalte „Winterdienst“ aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden die Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sowie die Freihaltung der Gossen

von Schnee und Eis bei Tauwetter den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

- (3) ¹Den Eigentümern werden die Erbbauberechtigten (§§ 1012 ff. BGB), Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. BGB) gleichgestellt. ²Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. ³Die Reinigungspflichtigen sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Auf den in dem Straßenbestandsverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage werden die Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen, die Reinigung der Radwege und Parkspuren sowie die Reinigung der Fahrbahn bis zur Mitte einschließlich des Winterdienstes den Eigentümern der anliegenden Grundstücke und den ihnen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 3) übertragen.
- (5) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (6) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 5

Ausführung durch Dritte

¹Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt nach § 52 Abs. 4 Satz 5 NStrG ein anderer die Ausübung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. ²Die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 6

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Alfeld (Leine) geregelt.

§ 7

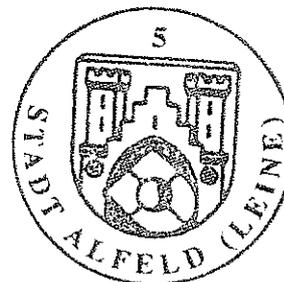
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) vom 20.10.2011 außer Kraft.

Alfeld, den 12.12.2019

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister


Beushausen



**Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine)
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzungen über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine).

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) ¹Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen i.S. dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Radwege, Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage. ²Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Bordstein.
- (2) ¹Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. ²Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese mindestens einmal wöchentlich durch; den Winterdienst entsprechend der Dringlichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
- (4) ¹Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, jedoch mindestens einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 16:00 Uhr durchzuführen. ²Für den Winterdienst gilt § 4 der Verordnung.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
 - a) soweit die Stadt Alfeld (Leine) die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen maschinell reinigt, auf die Gehwege und die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - b) in allen übrigen Fällen (einschließlich verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen) auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landesstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigungspflicht auf die Gosse.

§ 3

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.
- (2) ¹Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. ²Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) ¹Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. ²Bei Frost darf nicht gesprengt werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 4 Winterdienst

- (1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08:00 Uhr - 20:00 Uhr
 - a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 m,
 - b) wenn Gehwege i.S. von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 2,00 m vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 m,
 - d) verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen neben der von der Stadt freizuhaltenden Trassen ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 m Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 m breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (2) ¹Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. ²Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.
- (3) ¹Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. ²In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. ³Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (5) ¹Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. ²Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
 - b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
 - c) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
 - d) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

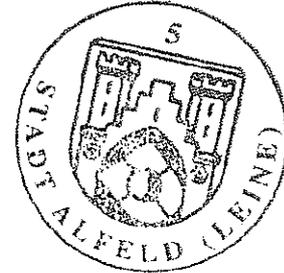
§ 6
Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 20.10.2011 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2035.

Alfeld (Leine), den 12.12.2019

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Beushausen



Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Seite 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung durch.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Definition

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) ¹Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) ¹Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. ²Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Gebührenpflichtiger

- (1) ¹Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten

(§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1). ²Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. ³Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).
- (2) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (3) ¹Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. ²Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (5) ¹Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. ²Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, beträgt 25 % der Gebühren für die Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG und wird von der Stadt getragen.
- (6) Die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:
 - a. Reinigungsklasse I:
Maschinelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich
 - b. Reinigungsklasse II:
Manuelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich
 - c. Reinigungsklasse III:
Winterdienst, nach Bedarf

§ 5

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

- Reinigungsklasse I:
Maschinelle Straßenreinigung: 0,75 €
- Reinigungsklasse II
Manuelle Straßenreinigung: 13,59 €
- Reinigungsklasse III
Winterdienst: 0,74 €

§ 6

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen an der Straße für weniger als 1 Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) ¹Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) ¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. ²Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. ²Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. ³Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. ²Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) ¹Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. ²Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) ¹Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ²Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen) und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

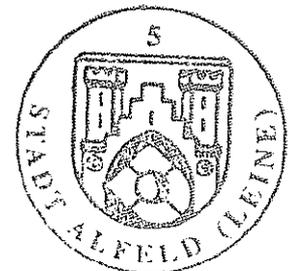
§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 sowie die Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 außer Kraft.

Alfeld (Leine), 12.12.2019

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Beushausen
Beushausen



Straßenbestandsverzeichnis zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 11.12.2019

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Agnes-Miegel-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Albert-Schweitzer-Straße	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zwischen Haus-Nrn. 48 - 56	✓	
Altes Dorf	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Alten Wasserwerk	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Bahnhof	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Eiberg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Heitkamp	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Hörsumer Tor	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Kirchhof	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	- nicht enthalten -	✓
Am Klinsberg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Kuckuck	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Mönchhof	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Rettberg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Am Rodenkamp	Alfeld (Leine)	bis Haus - Nr. 42	bis Haus - Nr. 42	
Am Sandbrink	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Schlehberg	Alfeld (Leine)	nur Haus - Nr. 1 - 5	nur Haus - Nr. 1 - 5	
Am Sindelberg	Alfeld (Leine)	✓	ohne Stichwege	
Am Steinberg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Am Weidenknick	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Amselstieg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
An den Steinköpfen	Alfeld (Leine)	✓	✓	
An der Dohnser Schule	Alfeld (Leine)	✓	✓	
An der Vormasch	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Antonianer	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 17A	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 17A	
Antoniplatz	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Auf dem Dannhofe	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Auf der Hackelmasch	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bahnhofstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Benscheidtstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bergstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Berliner Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bismarckstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Blücherstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bodelschwinghstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Bornstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Brandmüllerstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Brauereiwall	Alfeld (Leine)	Teilstrecke zwischen Bornstraße und Winzenburger Straße	Teilstrecke zwischen Bornstraße und Winzenburger Straße	
Breslauer Straße	Alfeld (Leine)	✓ ohne Stichweg	ohne Stichweg	
Brunnenweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Burgfreiheit	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Carl-Heise-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Danziger Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Dohnser Weg	Alfeld (Leine)	ohne Weg vor Haus - Nr. 10, ohne Zufahrt zu Haus - Nr. 1B	ohne Weg vor Haus - Nr. 10, ohne Zufahrt zu Haus - Nr. 1B	
Dr.-Jansen-Straße	Alfeld (Leine)	✓	ohne Stichweg	
Eckstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Eichenkamp	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Eimser Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Elsa-Brändström-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Finkenweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Föhrster Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Friedrich-Ebert-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Fritz-Kunke-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Fritz-Reuter-Wall	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	bis einschl. rückwärtige Zufahrt Gebäude Landkreis	
Gabelsbergerstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Gartenstraße	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 26	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 26	
Gebrüder-Woge-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Gerhart-Hauptmann-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Glogauer Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Gneisenaustraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Goethestraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Göttinger Straße	Alfeld (Leine)	ohne Stichwege	ohne Stichwege	
Gudewillstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Gustav-Stoltze-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Hannoversche Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hasenwinkel	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hauptstraße	Alfeld (Leine)	Nur Gemarkung Alfeld (Leine)	✓	
Heinrich-Künkel-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Heinrich-Rinne-Straße	Alfeld (Leine)	Ohne Stichweg zu Haus-Nr. 2B-2E, ohne Zuwegung zu Haus-Nr. 37	ohne Zuwegung zu Haus-Nr. 37	
Heinzestraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hermann-Ruhe-Straße	Alfeld (Leine)	Nur Gemarkung Alfeld (Leine)	✓	
Hildesheimer Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hinsiekweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Hinter der Schule	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Hirschberger Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Holzer Straße	Alfeld (Leine)	Ohne Fußgängerzone	✓	Nur Haus-Nrn. 1-12 und 25-33
Im Katthagen	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Im Perk	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Im Schwarzen Siek	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Im Wambeck	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg; bis Haus - Nr. 30	ohne Stichweg; bis Haus - Nr. 30	
Ina-Seidel-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Jahnstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Kaiser-Wilhelm-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Kalandstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Karl-Krösche-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Käthe-Kollwitz-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Klasperweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Königsberger Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Kuckuckshöhe	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Kreuzstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten	- nicht enthalten -	
Kurze Straße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Landrat-Beushausen-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Laubenweg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Leinstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Lerchenweg	Alfeld (Leine)	ohne Zufahrt zu Haus - Nr. 26, 28	ohne Zufahrt zu Haus - Nr. 26, 28	
Limmerburg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Lützowstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Marienstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Marktplatz	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Marktstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Martha-Scale-Weg	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zu Oberer Sindelberg	ohne Verbindungsweg zu Oberer Sindelberg	
Mittelstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Mozartstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Nelly-Sachs-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Neue Wiese	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Obere Mühlenstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Oberer Amselstieg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Oberer Katthagen	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Oberer Sindelberg	Alfeld (Leine)	ohne Verbindungsweg zum Martha-Scale-Weg	ohne Verbindungsweg zum Martha-Scale-Weg	
Osianderweg	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Paulistraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Perkstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Perkwall	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Pestalozzistraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Planstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Prof. Dr. Abmeier-Platz	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Ravenstraße	Alfeld (Leine)	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Robert-Linnarz-Straße	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Robert-Linnarz-Straße	
Rektor-Falke-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Robert-Linnarz-Straße	Alfeld (Leine)	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Ravenstraße	ohne öffentl. Verb.-Wege zur Ravenstraße	
Robert-Koch-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Rudolf-Meyer-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Rudolf-Virchow-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Scharnhorststraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Schillerstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Schleiberging	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Schlesische Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Schulgasse	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Sedanstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Seminarstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Senator-Behrens-Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Ständehausstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Steinbergstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Stettiner Straße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Stieggkamp	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Südwall	Alfeld (Leine)	✓	✓	✓
Über der Kirche	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Unter der Kirche	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Untere Mühlenstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Vorderer Siek	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Wallstraße	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	
Walter-Gropius-Ring	Alfeld (Leine)	✓	ohne Stichweg hinter Haus - Nr. 4 - 10	
Warneweg	Alfeld (Leine)	✓	- nicht enthalten -	
Warzer Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Weisse Erde	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Wiegandstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Wilhelm-Barner-Weg	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Winde	Alfeld (Leine)	- nicht enthalten -	✓	✓
Winzenburger Straße	Alfeld (Leine)	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 3A + 3B	ohne Stichweg zu Haus - Nr. 3A + 3B	
Yorckstraße	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Ziegelmasch	Alfeld (Leine)	Nur Gemarkung Alfeld (Leine)	✓	
Zum Tannenkamp	Alfeld (Leine)	✓	✓	
Allee	Brunkensen		bis Haus - Nr. 6	
Am Englischen Garten	Brunkensen		✓	
Am Gänsestein	Brunkensen		✓	
Am Hecker Weg	Brunkensen		✓	
An der Glene	Brunkensen		Ohne Haus – Nrn. 7 + 9	
Beim Gericht	Brunkensen		✓	
Glenetalstraße	Brunkensen		✓	
Hainholzweg	Brunkensen		✓	
Hohensteinstraße	Brunkensen		✓	
Humbergstraße	Brunkensen		✓	
Im Wehbeek	Brunkensen		✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
In der Wiese	Brunkensen		✓	
Kirchstraße	Brunkensen		✓	
Krugstraße	Brunkensen		✓	
Obere Dorfstraße	Brunkensen		ohne Stichwege	
Raabstraße	Brunkensen		✓	
Riedäckerring	Brunkensen		ohne Stichweg	
Schmiedestraße	Brunkensen		✓	
Vor der Linde	Brunkensen		✓	
Wildbrink	Brunkensen		✓	
Am Külf	Dehnsen		✓	
An der Bundesstraße	Dehnsen		✓	
Bornbrink	Dehnsen		✓	
Hilmensiek	Dehnsen		✓	
In der Godenau	Dehnsen		✓	
Lange Straße	Dehnsen		✓	
Neuer Weg	Dehnsen		✓	
Schieferkamp	Dehnsen		✓	
Sonnenweg	Dehnsen		✓	
Steiler Weg	Dehnsen		✓	
Waldstraße	Dehnsen		✓	
Am Dachskamp	Eimsen		✓	
Am Krüge	Eimsen		✓	
Am Mühlenberg	Eimsen		✓	
Am Schuhberg	Eimsen		✓	
Am Völkern	Eimsen		✓	
An der Beeke	Eimsen		✓	
Faßbergstraße	Eimsen		✓	
Gehrenkamp	Eimsen		✓	
Hauptstraße	Eimsen		✓	
Heimbergstraße	Eimsen		✓	
Steinkamp	Eimsen		✓	
Torenberg	Eimsen		ohne Stichwege	
Alfelder Straße	Föhrste		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 13 - 13C	
Am Schliehenhang	Föhrste		✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Gemeindeverbindungs- weg Föhrste - Röllinghausen	Föhrste		ab Alfelder Straße bis Einmündung Am Pfarrgarten	
Haferkamp	Föhrste		✓	
Heidegrunder Straße	Föhrste		✓	
Hinter dem Krüge	Föhrste		✓	
Klöstitzer Weg	Föhrste		✓	
Kornblumenstraße	Föhrste		✓	
Lindtor	Föhrste		außer Haus - Nr. 9, 11-17 und 19	
Margeritenstraße	Föhrste		✓	
Masch	Föhrste		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 5	
Mohnweg	Föhrste		✓	
Mörick	Föhrste		außer Stichwege zu Haus - Nr. 1 + 3 und 2 + 4	
Oberer Mörick	Föhrste		✓	
Schimmeck	Föhrste		✓	
Schlehenstieg	Föhrste		nur bis einschl. Haus - Nr. 5	
Unter der Bahn	Föhrste		bis einschl. Haus - Nr. 3	
Wilhelmstraße	Föhrste		✓	
Wispensteiner Straße	Föhrste		✓	
Am Anger	Gerzen		✓	
Am Buchenbrink	Gerzen		✓	
Am Humberg	Gerzen		ohne Haus - Nr. 21 - 57	
Am Sportplatz	Gerzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 4D - 4F	
An der Kirche	Gerzen		✓	
August-Wenzel-Straße	Gerzen		✓	
Blumenstraße	Gerzen		ohne Stichweg	
Esgebeckstraße	Gerzen		✓	
Fritz-Berndt-Straße	Gerzen		✓	
Gerdagstraße	Gerzen		✓	
Gerzer Schlag	Gerzen		ohne Weg vor Haus - Nr. 1, 5, 7	
Grünenplaner Straße	Gerzen		✓	
Helmut-Lau-Straße	Gerzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 3 - 5A	
Hermann-Gils-Straße	Gerzen		✓	
Hinter den Höfen	Gerzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 7, 9, 11	
Im Nierenfelde	Gerzen		✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
In der Grund	Gerzen		✓	
Koppelweg	Gerzen		✓	
Rosmarienstraße	Gerzen		✓	
Schwarzer Weg	Gerzen		✓	
Tappenstraße	Gerzen		✓	
Zur Wulfskammer	Gerzen		✓	
Am Reißel	Hörsum		✓	
Am Walde	Hörsum		ohne Stichweg	
An der Wolfseiche	Hörsum		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 11 - 17	
Bachstraße	Hörsum		✓	
Herbstkamp	Hörsum		✓	
Horststraße	Hörsum		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 53, 55, 57	
Im Wölker	Hörsum		✓	
Sandkamp	Hörsum		✓	
Südhang	Hörsum		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 1 + 3	
Über dem Bruche	Hörsum		✓	
Unterer Bergweg	Hörsum		✓	
Am Nattenberg	Imsen		✓	
An der Wispe	Imsen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 14	
Doersheifer Weg	Imsen		✓	
Imser Straße	Imsen		✓	
Pfingstanger	Imsen		✓	
Riesengebirgsweg	Imsen		✓	
Schlottenbeck	Imsen		✓	
Urbanistraße	Imsen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 2A - 6A	
Albrechtstraße	Langenholzen		✓	
Am Anstieg	Langenholzen		✓	
Am Dehnberg	Langenholzen		✓	
Am Kühlberg	Langenholzen		✓	
Am Menteberg	Langenholzen		✓	
Am Sillienbusch	Langenholzen		✓	
Auf dem Spiel	Langenholzen		✓	
Auf der Höhe	Langenholzen		✓	
August-Fischer-Straße	Langenholzen		✓	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
August-Wegener-Straße	Langenholzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 7	
Eschenbachstraße	Langenholzen		✓	
Goldborn	Langenholzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 1	
Grenzstraße	Langenholzen		✓	
Heinestraße	Langenholzen		ohne Stichweg	
Hohle Grund	Langenholzen		✓	
Immental	Langenholzen		✓	
Kästnerstraße	Langenholzen		✓	
Kirchtor	Langenholzen		ohne Stichweg	
Krähengrund	Langenholzen		✓	
Leineweberstraße	Langenholzen		✓	
Lönsweg	Langenholzen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 6 - 10	
Meisenweg	Langenholzen		✓	
Mühlengasse	Langenholzen		✓	
Ostdeutsche Straße	Langenholzen		✓	
Querstraße	Langenholzen		✓	
Rabentalstraße	Langenholzen		bis Haus - Nr. 7	
Roseggerstraße	Langenholzen		✓	
Säcker Straße	Langenholzen		✓	
Sohnreystraße	Langenholzen		✓	
Unterm Ortsberg	Langenholzen		✓	
Warnetalstraße	Langenholzen		✓	
Wilhelm-Knigge-Straße	Langenholzen		✓	
Alte Heerstraße	Limmer		✓	
Am Bäckerberg	Limmer		✓	
Am Felde	Limmer		✓	
Am Hang	Limmer		✓	
Am Heller	Limmer		✓	
Am Hirtenbrink	Limmer		✓	
Am Krummen Stück	Limmer		Ohne Stichweg Richtung Bahnbrücke	
Am Kuhbusch	Limmer		✓	
Am Rothenberg	Limmer		✓	
Am Scharleng	Limmer		✓	
An der Bundesstraße	Limmer		✓	
August-Wedekind-Ring	Limmer		Ohne Stichwege	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Borsigstraße	Limmer	✓	✓	
Brunker Stieg	Limmer	✓	✓	
Im Leinegrund	Limmer		✓	
In der Godenau	Limmer		✓	
In der Masch	Limmer		✓	
Industriestraße	Limmer	✓	✓	
Kampstraße	Limmer		✓	
Kanalstraße	Limmer		✓	
Liebigstraße	Limmer	✓	✓	
Neue Siedlung	Limmer		✓	
Nordstraße	Limmer		✓	
Ringstraße	Limmer		✓	
Siemensstraße	Limmer	✓	✓	
Stichweg	Limmer		✓	
Weinbergstraße	Limmer		✓	
Zeissstraße	Limmer	✓	✓	
Lindenweg	Lütgenholzen		✓	
Am Lehmkamp	Röllinghausen		✓	
Am Thie	Röllinghausen		ohne Stichweg zu Haus - Nr. 1 + 5	
Auenweg	Röllinghausen		✓	
Auf dem Weinberg	Röllinghausen		✓	
Bruchhausstraße	Röllinghausen		✓	
Gemeindeverbindungs- weg	Röllinghausen		ab Am Thie bis Ortsgrenze	
Röllinghausen - Föhrste	Röllinghausen		✓	
Hermann-Ruhe-Straße	Röllinghausen		ohne Stichwege	
Jägerstraße	Röllinghausen		✓	
Obere Steinkuhle	Röllinghausen		ohne Stichwege	
Röllinghäuser Straße	Röllinghausen		ohne Stichwege	
Schützenweg	Röllinghausen		ohne Stichweg zw. Haus - Nr. 1 + 3	
Untere Steinkuhle	Röllinghausen		✓	
Wilhelm-Funke-Straße	Röllinghausen		✓	
Ziegelmasch	Röllinghausen		✓	
Am Hopfenberg	Sack		✓	
Auf der Maate	Sack		✓	
Liethweg	Sack		ohne Stichweg zum Saccusweg	

Straße	Ortsteil	Maschinelle Straßenreinigung	Winterdienst	Manuelle Straßenreinigung
Maatweg	Sack		✓	
Saccusweg	Sack		ohne Stichweg zum Liethweg	
Sackwaldstraße	Sack		✓	
Solbrink	Sack		✓	
Wehmegrund	Sack		✓	
Am Knick	Warzen		✓	
Am Lindenbrunnen	Warzen		ohne Stichweg	
Am Retberg	Warzen		✓	
Am Warzer Turm	Warzen		✓	
Buschstraße	Warzen		✓	
Eschenschlag	Warzen		ohne Stichweg	
Gerzer Straße	Warzen		✓	
Grasweg	Warzen		✓	
Heinrichstraße	Warzen		✓	
Rolandsweg	Warzen		✓	
Schatzkammer	Warzen		✓	
Unter dem Reuberge	Warzen		✓	
Wardostraße	Warzen		✓	
Zur Eiche	Warzen		✓	
Ernst-Fischer-Straße	Wettensen		✓	
Graben	Wettensen		✓	
Krimpeweg	Wettensen		✓	
Siebenbergstraße	Wettensen		inkl. Zuwegung zum Friedhof	
Am Gutshof	Wispenstein		außer Stichweg	
Birkenweg	Wispenstein		✓	
Burganger	Wispenstein		✓	
Fredener Straße	Wispenstein		ohne Stichwege Haus - Nr. 24 - 26 und Haus - Nr. 36 + 36A	
Pappelstraße	Wispenstein		ohne Stichweg Haus - Nr. 20A und 22A	
Wegelange	Wispenstein		✓	
Wispekamp	Wispenstein		✓	

10. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.12.2008

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 2,63 € / m³ |
| 2. Niederschlagswasserbeseitigung | 0,28 € / m² |

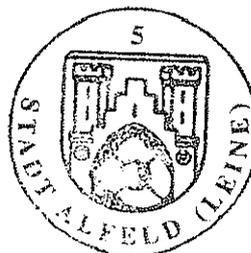
Artikel II

Diese 10. Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 12.12.2019

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

Heinrichsen
(Beushausen)



Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen
in Adenstedt, Grafelde, Segeste, Sellenstedt, Westfeld und Wrisbergholzen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen am 12.12.2014 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Familiengrabstätten (in Westfeld)
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten
- § 15a Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Benutzung der Friedhofskapellen
- § 28 Benutzung der Kirchen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof besteht aus folgenden Teilen:
 - a. Der Friedhof in Adenstedt umfasst zur Zeit die Flurstücke 373 und 802/363 Flur 6 Gemarkung Adenstedt in Größe von insgesamt 0,5053 ha. Eigentümerin des Flurstückes 373 ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen, des Flurstückes 802/363 die Gemeinde Sibbesse.
 - b. Der Friedhof in Grafelde umfasst zur Zeit die Flurstücke 49/1 und 49/2 Flur 7 Gemarkung Grafelde in Größe von insgesamt 0,1985 ha. Eigentümerin des Flurstückes 49/1 ist die Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen, Eigentümerin des Flurstückes 49/2 ist die Gemeinde Sibbesse.
 - c. Der Friedhof in Segeste umfasst zur Zeit das Flurstück 52 Flur 5 Gemarkung Segeste in Größe von insgesamt 0,2621 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen.
 - d. Der Friedhof in Sellenstedt umfasst zur Zeit das Flurstück 24 Flur 7 Gemarkung Sellenstedt in Größe von insgesamt 0,2358 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen.
 - e. Der Friedhof in Westfeld umfasst zur Zeit das Flurstück 48 Flur 12 Gemarkung Westfeld in Größe von insgesamt 0,3270 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen.
 - f. Der Friedhof in Wrisbergholzen umfasst zur Zeit die Flurstücke 226/1 und 226/2 Flur 9 Gemarkung Wrisbergholzen in Größe von insgesamt 0,4792

ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen/ Gemeinde Sibbesse Ortsteile Adenstedt, Grafelde, Segeste, Sellenstedt, Westfeld und Wrisbergholzen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof, bestehend aus den in § 1 Abs. 1 genannten Teilen, ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Familiengrabstätten (in Westfeld) (§13 a),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 14),

- e) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten (§ 15),
- f) Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 15 a).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 1,00 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabstätten wird vor Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 a Familiengrabstätten (in Westfeld)

(1) Familiengrabstätten sind historisch gewachsene Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen mit mehreren Grabstellen. Die Nutzungsrechte wurden ursprünglich auf Grund besonderer Verdienste für Ort und Kirchengemeinde unentgeltlich auf unbestimmte Zeit verliehen. Dieser Sonderstatus endete mit Wirkung vom 01.01.1979.

(2) Wegen der Übergröße kann die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten das Recht einräumen, festzulegen, welche Grabstellen auf einer Familiengrabstätte ab dem 22.12.2011 für Bestattungszwecke gebührenpflichtig zur Verfügung stehen und welche Grabstellen nicht mehr für Bestattungszwecke genutzt werden dürfen (Stilllegung). Für stillgelegte Grabstellen ruht das Nutzungsrecht, Nutzungsgebühren werden nicht erhoben. Die Verpflichtungen des Nutzungsberechtigten zur Gestaltung und Pflege der gesamten Grabstätte gem. §§ 18 ff. bleiben hiervon unberührt. Soweit es die bestehenden Belegungsverhältnisse der Grabstätte zulassen, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten einen teilweisen Rückbau der Familiengrabstätte um den Teil der Grabstellen genehmigen, für die das Nutzungsrecht ruht. Grabstellen mit laufender Ruhezeit von Verstorbenen sind von der Option der Stilllegung und des Rückbaus ausgeschlossen. Über die Nutzung der Familiengrabstätte soll eine schriftliche Vereinbarung gem. § 16 Abs. 3 geschlossen werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Familiengrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Sargbestattungen. Bei mehrstelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten ist es möglich, dass auf einer Grabstelle anstatt einer Sargbestattung eine Urnenbestattung erfolgt. In diesem Fall hat die Grabstelle weiterhin die Maße einer

Sarggrabstelle für erwachsene Personen. Die zusätzliche Bestattung einer Urne je Grabstelle gemäß § 11 Abs. 5 ist ausgeschlossen. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt grundsätzlich mit einer im Boden liegenden Steinplatte, die mindestens den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des bzw. der jeweiligen Verstorbenen enthält. Die Steinplatte wird vom Friedhofsträger beschafft und bodeneben verlegt, so dass die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege können aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht verwendet werden. Näheres zu der Gestaltung ergibt sich aus Absatz 3.

(3) Bei einstelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung mit einer im Boden liegenden ca. 400 x 300 x 40 mm großen Steinplatte (Querformat).

Bei zweistelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten bestehen für die Gestaltung zwei Alternativen. Entweder erfolgt diese mit einer einzelnen im Boden liegenden ca. 600 x 400 x 60 mm großen Steinplatte (Querformat), die zwischen den beiden Grabstellen verlegt wird, oder aber mit jeweils einer ca. 400 x 300 x 40 mm großen Steinplatte (Querformat) pro Grabstelle. Bei beiden Alternativen werden auf der bzw. den Steinplatten die beiden Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbejahre eingraviert.

Bei mehr als zweistelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten ist für jede Grabstelle eine eigene Steinplatte vorgesehen. Es gelten dann die Steinplattenmaße von einstelligen pflegefreien Rasenwahlgrabstätten.

Die Kosten für die Steinplatten sowie erforderliche Nachbeschriftungen ergeben sich aus der Friedhofsgebührenordnung.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist auf den Steinplatten oder den Rasenflächen wegen der Pflege des Geländes nicht zulässig.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Rasenwahlgrabstätten.

§ 15 a

Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer oder mehreren Grabstellen für Urnenbestattungen. Die zusätzliche Bestattung einer Urne je Grabstelle gemäß § 11 Abs. 5 ist ausgeschlossen. Die Pflege der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt grundsätzlich mit einer im Boden liegenden Steinplatte, die mindestens den Vor- und Zunamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des bzw. der jeweiligen Verstorbenen enthält. Die Steinplatte wird vom Friedhofsträger beschafft und bodeneben verlegt, so dass die Rasenpflege nicht beeinträchtigt wird. Wegen der notwendigen Rasenpflege können aufgesetzte Schriftzeichen, Einfassungen oder ähnliches nicht verwendet werden. Näheres zu der Gestaltung ergibt sich aus Absatz 3.

(3) Bei einstelligen pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätten erfolgt die Gestaltung mit einer im Boden liegenden ca. 400 x 300 x 40 mm großen Steinplatte (Querformat).

Bei zweistelligen pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätten bestehen für die Gestaltung zwei Alternativen. Entweder erfolgt diese mit einer einzelnen im Boden liegenden ca. 600 x 400 x 60 mm großen Steinplatte (Querformat), die zwischen den beiden Grabstellen verlegt wird, oder aber mit jeweils einer ca. 400 x 300 x 40 mm großen Steinplatte (Querformat) pro Grabstelle. Bei beiden Alternativen werden auf der bzw.

den Steinplatten die beiden Vor- und Zunamen sowie die Geburts- und Sterbejahre eingraviert.

Bei mehr als zweistelligen pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätten ist für jede Grabstelle eine eigene Steinplatte vorgesehen. Es gelten dann die Steinplattenmaße von einstelligen pflegefreien Urnenrasenwahlgrabstätten.

Die Kosten für die Steinplatten sowie erforderliche Nachbeschriftungen ergeben sich aus der Friedhofsgebührenordnung.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauergegenständen ist auf den Steinplatten oder den Rasenflächen wegen der Pflege des Geländes nicht zulässig.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig

die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Bei Verleihung des Nutzungsrechts **ist ab dem In-Kraft-treten dieser Ordnung** diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengräbern und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Bei Nutzungsrechten, die **vor dem In-Kraft-treten dieser Ordnung** erworben und ab diesem Zeitpunkt nicht verlängert worden sind, hat der bisherige Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen vorzunehmen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe über das Abräumen von Reihengräbern oder bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

(4) Die Regelung aus Absatz 2 **gilt ausdrücklich nicht für Familiengrabstätten** auf dem Friedhof in Westfeld. Hier hat die nutzungsberechtigte Person, sofern eine Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit angestrebt wird, diese weiterhin selbst entfernen zu lassen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeiern in Adenstedt, Grafelde und Wrisbergholzen stehen die Friedhofskapellen der politischen Gemeinde Sibbesse zur Verfügung. Es gelten die Benutzungsbedingungen der Kommune.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

§ 28 Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, stehen für Trauerfeiern auf den Friedhöfen Sellenstedt und Segeste auch die jeweilige Kirche bzw. Kapelle zur Verfügung. Für Trauerfeiern in Westfeld kann nach Absprache auch die katholische Kirche genutzt werden.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung **mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.**

(2) Gleichzeitig treten die bisher für jeden einzelnen Friedhof geltenden Friedhofsordnungen außer Kraft.

W. Schlegel, den 12.12.2014

Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wienbergholzen
Der Kirchenvorstand

Lothar Loh
Vorsitzende(r)



W. Schlegel
Kirchenvorsteher(in)

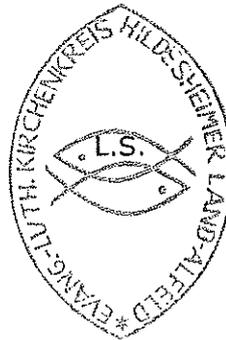
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 16.12.2014

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen
in Adenstedt, Grafelde, Segeste, Sellenstedt, Westfeld und Wrisbergholzen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen für den oben genannten Friedhof am 12.12.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Alle Gebührensätze für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhalten die Kosten für die Entfernung des Grabmals und anderer Anlagen, so dass am Ende der Nutzungsdauer hierfür keine Kosten mehr entstehen.

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 1.060,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 1.290,00 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.140,00 € |
| 4. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.950,00 € |
| 5. Pflegefreie Urnenrasenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 1.740,00 € |

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. Für Familiengrabstätten in Westfeld gilt Nr. 8.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist je Grabstelle 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 4 oder 5 zu entrichten.
8. Bei Familiengrabstätten in Westfeld sind für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO **21,00 € je zur Belegung freigegebenen Grabstelle** zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In allen Grabgebühren ist der Preis für das Öffnen und Schließen des Grabes bei der Beerdigung nicht enthalten. Diese Kosten stellt der beauftragte Unternehmer den Angehörigen direkt in Rechnung. Die Friedhofsverwaltung hat darauf keinen Einfluss.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals : | 40,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal - : | 2,00 € |

III. Namensplatten:

- | | |
|---|----------|
| 1. Beschaffung und Verlegung einer steinernen Namensplatte für <u>einstellige</u> Rasengrabstätten (400 x 300 x 40 mm) : | 400,00 € |
| 2. Beschaffung und Verlegung von steinernen Namensplatte(n) für <u>zweistellige</u> Rasengrabstätten | |
| a) Steinplatte mit den Maßen 600 x 400 x 60 mm : | 680,00 € |
| b) zwei Steinplatten mit den Maßen 400 x 300 x 40 mm (eine Platte wird zur Kennzeichnung der Grabstelle zunächst ohne Beschriftung verlegt) : | 630,00 € |
| 3. Nachbeschriftung von Steinplatten bei mehrstelligen Rasengrabstätten | |
| a) Abholung, Nachbeschriftung und Neuverlegung zu Nr. 2a) : | 470,00 € |
| b) Abholung, Nachbeschriftung und Neuverlegung zu Nr. 2b) : | 310,00 € |

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die Pflege und Instandhaltung der Außenanlagen sowie für die Wartung und Neuanschaffung von Friedhofsinventar erhoben und beträgt für ein Jahr - je Grabstelle - : 15,00 €

V. Gebühren für die Nutzung von Friedhofskapellen und Kirchen

1. Die Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapellen werden von der politischen Gemeinde erhoben und abgerechnet.
2. Die Nutzungsgebühr für Trauerfeiern aus einer Kirche heraus, sofern die Kirchennutzung vom Kirchenvorstand zugelassen wird, beträgt : 100,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

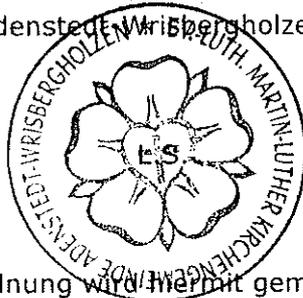
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung **mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft**.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher für jeden einzelnen Friedhof geltenden Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Von *Lorenz Lorenz* den *12.12.2019*

Ev.-luth. Kirchengemeinde Adenstedt-Wrisbergholzen
Der Kirchenvorstand

Lorenz Lorenz
Vorsitzende/r



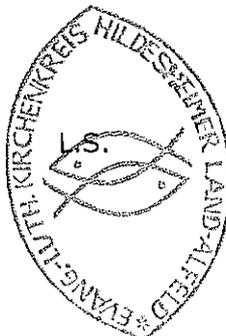
[Signature]
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den *16.12.2019*

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigter



**IX. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Diekholzen
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung**

(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 309) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgenden IX. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 1 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwassergebühr beträgt je cbm (m³) Abwasser 2,80 €.

Artikel II

Dieser IX. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des § 11 Abs. 1 der Satzung außer Kraft.

Diekholzen, den 16.12.2019



Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin

Dieckhoff-Hübinger

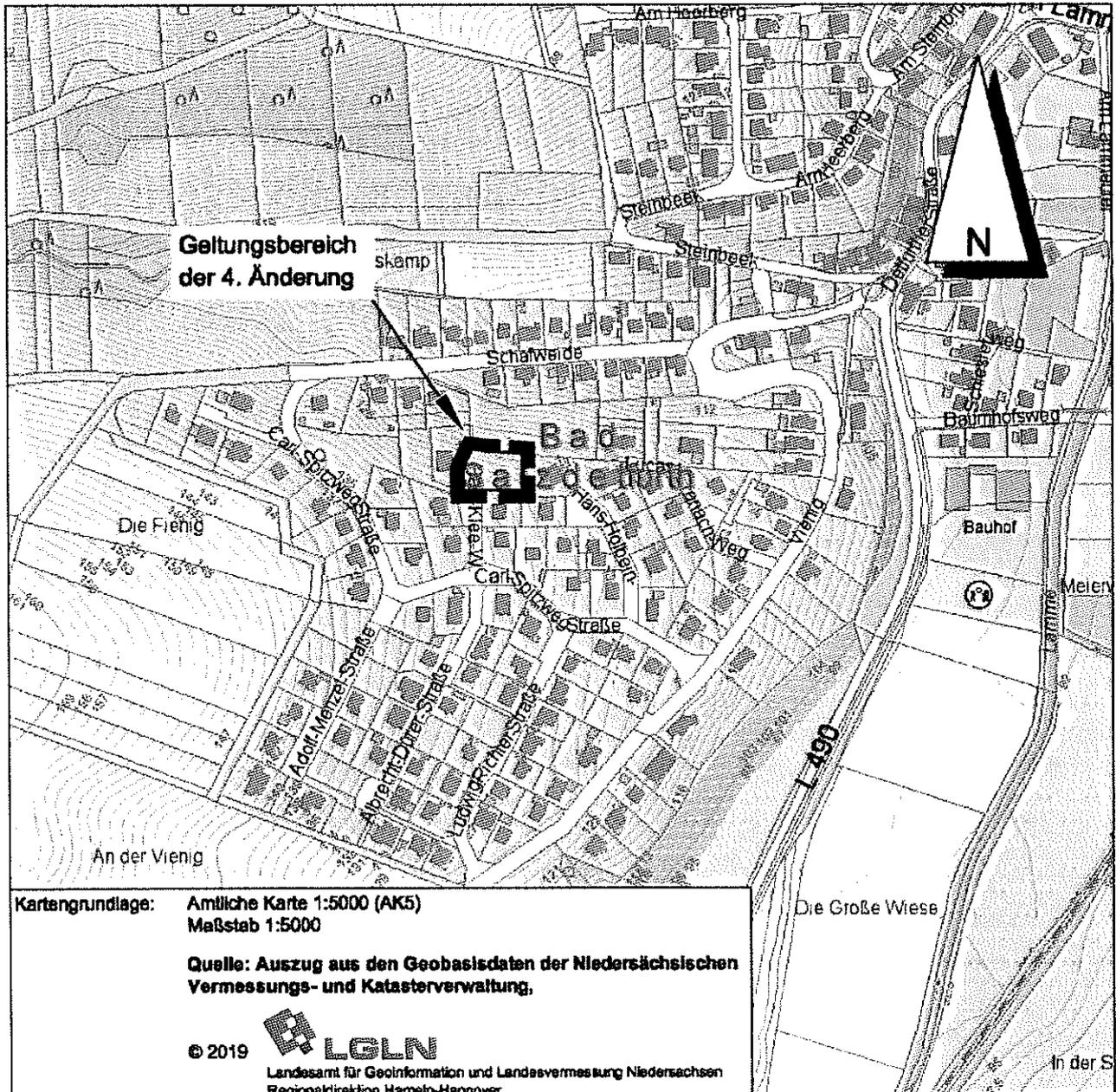
(Dieckhoff-Hübinger)

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 18A „Vienig (Nord)“, 4. Änderung, OT Wesseln

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 18A „Vienig (Nord)“, 4. Änderung, OT Wesseln als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

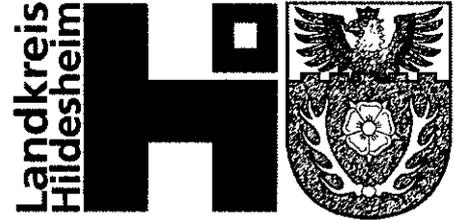
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 16.12.2019
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Gryschka

Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim bestellt für den **Kehrbezirk 216-LK HI** folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für den Zeitraum vom **01.01.2020 bis zum 31.12.2022** für die jeweils aufgeführten Ortsteile:

- **Stefan Schiewe, Aloys-Kreye-Str. 22, 31177 Harsum** für die Ortschaften Gödringen und Hotteln
- **Stefan Schneider, Am Gehlenbach 6, 31832 Springe** für die Ortschaften Ahrbergen, Ruthe und Schliekum
- **Markus Traupe, Hoher Turm 10e, 31137 Hildesheim** für die Ortschaft Giften
- **Frank Wetzel, Waldstr. 10, 31185 Söhlde** für die Ortschaft Heisede
- **Steffen Wunderlich, Löwentorstr. 30, 31135 Hildesheim** für Teile der Kernstadt Sarstedt westlich der Bundesstraße 6 sowie Teile des Neubaugebietes östlich der Bundesstraße 6

Die Straßen in Groß Förste, die bisher dem Kehrbezirk 216-LK HI angehören, werden ab dem 01.01.2020 **dauerhaft** dem Kehrbezirk 223-LK HI zugewiesen, so dass zukünftig **alle Straßen aus Groß Förste zum Kehrbezirk 223-LK HI** gehören. Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist hier **Burkhard Müller, Marienburger Str. 28, 31199 Diekholzen**.

Hildesheim, den 17.12.2019

– Der Landrat –
Im Auftrag
Gez. Frohns



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Weenzen Marienhagen 05/1 - 9/19

17.12.2019
Tel.: (05121) 6970-0

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Weenzen Marienhagen

In dem Flurbereinigungsverfahren Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) als verbindlich für das weitere Flurbereinigungsverfahren festgestellt.

Der Wertermittlungsrahmen und die Wertermittlungskarten können im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim, während der Dienststunden eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter (05121) 6970-154 wird gebeten.

Begründung

Die Wertermittlung ist unter der Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vorgenommen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen im Anhörungstermin am 04.12.2019 erläutert worden. Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

Herten

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt zugleich für die Stadt Alfeld.



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Barfelde-Wald 02/1 - 14/19

Hildesheim, 17.12.2019
Tel.: (05121) 6970-139

Beschluss

Gemäß § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1 und 86 Abs. 2 Nr.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Barfelde-Wald, Landkreis Hildesheim 157

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Fluren
Samtgemeinde Leinebergland / Stadt Gronau (Leine)	Barfelde	1 (tlw.), 3 (tlw.) & 4 (tlw.)

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Die Größe des Zusammenlegungsgebietes beträgt rd. 116 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Barfelde und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Barfelde-Wald, Landkreis Hildesheim 157".

Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Begründung dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Verwaltungsgebäude 2 der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, Zimmer 19, 31028 Gronau (Leine) zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können der Beschluss, die Gebietskarte, die Übersichtskarte und die Liste der Verfahrensflurstücke im Internet unter:

www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL), Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Bäckermann

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt zugleich für die Gemeinden Diekholzen und Nordstemmen.

1. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über
die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche
Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 17.12.2019 den 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 1,45 €.

Artikel II

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 15 Abs. 1 außer Kraft.

Lamspringe, den 17.12.2019

Gemeinde Lamspringe



Andreas Humbert
Bürgermeister



1. Nachtrag
zur Satzung der Gemeinde Lamspringe über
die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
(Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lamspringe in seiner Sitzung am 17.12.2019 den 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt | 2,56 €/m ³ . |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt | 0,15 €/m ² . |

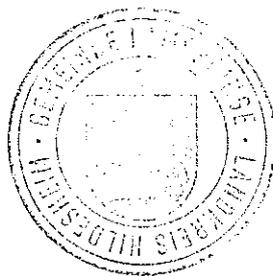
Artikel II

Dieser I. Nachtrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 15 außer Kraft.

Lamspringe, den 17.12.2019

Gemeinde Lamspringe

Andreas Humbert
Bürgermeister



Satzung
über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Hildesheim
(Sondernutzungssatzung)
in der Neufassung vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) i.V.m. den §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 21 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 16.12.2019 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Sondernutzung

Die Inanspruchnahme von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen sowie von Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Hildesheim über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Soweit § 3 nichts Anderes bestimmt, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe dieser Satzung und der §§ 18 NStrG und 8 Abs. 2 FStrG erteilt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen folgende Nutzungen durch Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken an der dem Grundstück vorgelagerten öffentlichen Straße, wenn die Sondernutzung nach ordnungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften, örtlichen Baugestaltungssatzungen und baugestalterischen Festsetzungen in Bebauungsplänen zulässig ist:
1. Die vorübergehenden, längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit dauernden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn für Zwecke ihres Grundstücks, wie z. B. Zwischenlagerung von Waren und Materialien aller Art, soweit nicht straßen- und straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
 2. Werbeträger (z. B. Plakatträger), wenn sie höchstens 3 cm in den Fußweg hineinragen und der/die Eigentümer/in der Befestigungsfläche dem zugestimmt hat.
 3. Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,80 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 m nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m Gehwegbreite verbleiben.

4. Warenauslagen, die längstens während der Geschäftsöffnungszeiten direkt vor der Gebäudefassade an der Stätte der Leistung aufgestellt, nicht höher als 1,50 m und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie
 - a) außerhalb der Fußgängerzone nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen und eine Fußwegbreite von mind. 2,00 m frei bleibt;
 - b) innerhalb der Fußgängerzone nicht mehr als 1,00 m in die Fußgängerzone hineinragen und nicht mehr als 1,00 qm in Anspruch nehmen.
Wird die erlaubnisfreie Fläche überschritten, so ist für die Erlaubnis und die Gebührenberechnung die gesamte Fläche zugrunde zu legen.
 5. Baugenehmigungspflichtige Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, wenn sie nicht mehr als 0,60 m in den Gehweg hineinragen.
 6. Dekorationen aus Anlass von Prozessionen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Interessen – insbesondere verkehrliche Belange - dies erfordern.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Sonstige Nutzungen

Der Abschluss von Gestattungsverträgen für sonstige Nutzungen i. S. des § 23 NStrG (unterirdische Nutzungen und oberirdische höher als 3 m über dem Gehweg und 4,50 m über der Fahrbahn) bleibt unberührt.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Anträge sind mit Angaben über die Art, Ausmaß und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig und grundsätzlich einen Monat vor der Inanspruchnahme schriftlich bei der Stadt Hildesheim zu stellen.
Abweichend von Satz 1 gilt die Antragsfrist für Informationsstände mindestens eine Woche und für Veranstaltungen mindestens sechs Wochen. In Nottfällen (z. B. Reparaturen nach Sturmschäden o.ä.) sind Ausnahmen von der Antragsfrist möglich. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße für die beantragte Sondernutzung ist nicht zulässig, bevor die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Für Veranstaltungen, die Sondernutzungen darstellen, kann die Erlaubnis von der Vorlage und Prüfung eines Sicherheitskonzepts abhängig gemacht werden. Die Erlaubnis kann darüber hinaus mit Auflagen zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit der Veranstaltungsgäste und –teilnehmenden versehen werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Hildesheim haftet den Inanspruchnehmenden der Sondernutzung (Benutzende) nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Benutzenden und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt sie außerdem keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzenden eingebrachten Sachen. Die Erlaubnisnehmenden können von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straßenfläche gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (2) Die Benutzenden haften der Stadt Hildesheim für alle Schäden, die der Stadt Hildesheim im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen und dafür, dass die von ihnen ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie haben die Stadt Hildesheim von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Hildesheim erhoben werden.

§ 7

Pflichten der erlaubnisnehmenden Personen

- (1) Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Zum Schutz und zur Gewährleistung einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind Sondernutzungen möglichst barrierefrei zu gestalten und durchzuführen.
Blindenleitstreifen einschließlich des Abstandes von 0,60 m dazu sind frei zu halten.
- (2) Die Erlaubnisnehmenden haben auf Verlangen der Stadt Hildesheim die Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind, auf ihre Kosten zu ändern oder der Stadt Hildesheim die Kosten für eine Änderung (z. B. bei Lichtschächten) zu erstatten. Entstehen durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten (z. B. für die Wochenmarktverlegung, Reinigung, Verkehrssicherung bei Sport- und Kulturveranstaltungen und bei Festen) haben die Erlaubnisnehmenden der Stadt Hildesheim die Kosten zu ersetzen.
- (3) Zur Durchsetzung der mit der Erlaubnis für Veranstaltungen und Festtage verbundenen Auflagen kann die Stadt Hildesheim verlangen, dass die Erlaubnisnehmenden zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhalten und/oder eine selbstschuldnerische Bankbürgschaftserklärung oder eine Kautions (z. B. für Straßenbeschädigungen, unterlassene Reinigung) hinterlegen. Auf Verlangen sind der Versicherungsschein und die Prämienquittung der Stadt Hildesheim vorzulegen.

§ 8

Gebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hildesheim erhoben. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 9

Umweltschutz

Bei Sondernutzungen zur Abgabe von Speisen und Getränken ist die Benutzung von Einweggeschirr, Einwegbestecken sowie Einwegverpackungen (z. B. Einwegflaschen und Getränkedosen) grundsätzlich untersagt.

§ 10

Einzelvorschriften

- (1) Räumlicher Geltungsbereich „Innenstadt“ für gestalterische Vorgaben:
Die Einzelvorschriften des § 10 gelten grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet.
Die Einzelvorschriften § 10 (3e), § 10 (4a), § 10 (5b) und § 10 (6a) sind mit * markiert und gelten nur für die Innenstadt (sh. Anlage). Der Übersichtsplan entspricht dem Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) für die Innenstadt Hildesheims in der gültigen Fassung.
- (2) Warenauslagen
 - a) Warenauslagen sind nur vor der eigenen Geschäftsfront zulässig und wenn die Mindestdurchgangsbreite auf Gehwegen von 1,50 m dauerhaft gewährleistet ist.
 - b) Warenauslagen sind direkt an der Gebäudefassade zulässig. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Mindestdurchgangsbreite können für geeignete Straßenabschnitte hiervon abweichende Standorte festgelegt werden. In diesem Fall sind auch zwischen den Präsentationsflächen ausreichende Durchgangsmöglichkeiten für Passanten frei zu halten.
 - c) Warenauslagen sollen die maximale Höhe von 1,50 m grundsätzlich nicht überschreiten.
 - d) Die Darbietung der Waren auf Holzpaletten und in Pappkartons ist generell unzulässig. Lose Waren sind in zum Boden geschlossenen Warenkörben aus Metall oder auf Metallständern oder in Holzoptik ansprechend zu präsentieren. Transportbehälter (z. B. leere Obst- und Gemüsestiegen) sind sofort aus dem öffentlichen Straßen-raum zu entfernen.
- (3) Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Plakatständer, Werbeklapptafeln)
 - a) Nicht ortsfeste Werbeanlagen werden in ihrer Anzahl begrenzt auf eine je Betriebsstätte. Verfügen Betriebe über direkte Zugänge zu ihren Geschäftsräumen, die an mehreren Straßen liegen, ist je Straße eine nicht ortsfeste Werbeanlage zulässig.

- b) Nicht ortsfeste Werbeanlagen sind nur vor der eigenen Geschäftsfrent zulässig und wenn die Mindestdurchgangsbreite auf Gehwegen von 1,50 m dauerhaft gewährleistet ist.
- c) Nicht ortsfeste Werbeanlagen sind direkt an der Gebäudefassade mit der Tiefe von max. 1,00 m zulässig. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Mindestdurchgangsbreite können für geeignete Straßenabschnitte hiervon abweichende Standorte festgelegt werden.
- d) Nicht ortsfeste Werbeanlagen dürfen die Breite und Tiefe von jeweils 0,70 m für ihre Standfläche, sowie die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Fahnenaufsteller oder Beachflags sind unzulässig.
- e) Nicht ortsfeste Werbeanlagen sind nur einfarbig zulässig. Unzulässig sind Farben, die mit Leuchtmitteln angereichert sind (z.B. RAL 1016 – Schwefelgelb, RAL 1026 – Leuchtgelb, RAL 2005 – Leuchtorange, RAL 2007 – Leuchthellorange, RAL 3024 – Leuchtrot, RAL 3026 – Leuchthellrot, RAL 6037 – Reingrün, RAL 6038 – Leuchtgrün). *

(4) Außenbestuhlungen, Windschutz, Einfriedungen

- a) Im öffentlichen Straßenraum sind nur Tische und Stühle zulässig, die aus Holz, Korb oder Metall bestehen oder aus Materialien mit gleicher optischer Erscheinung, damit die Außenbestuhlungen für das Stadtbild eine gestalterische Bereicherung darstellen. *
- b) Windschutz für Außenbestuhlungen ist mit Ausnahme der Tragkonstruktionen aus transparenten Materialien herzustellen; Pflanzkästen mit Begrünung sind zulässig. Werbung oder andere informationshaltige Aufschriften sind unzulässig.
- c) Einfriedungen von Außenbestuhlungen sind unzulässig. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können ausnahmsweise Pflanzkästen mit Begrünung als Einfriedung zugelassen werden.
- d) Windschutzeinrichtungen und Einfriedungen und begrünte Pflanzkästen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- e) Verkaufseinrichtungen sind innerhalb der Bestuhlungsfläche grundsätzlich nicht zulässig. Die Aufstellung mobiler Schank- oder Imbissanlagen kann zu besonderen Anlässen gestattet werden.
- f) Der Boden des für die Außenbestuhlung genutzten Bereiches wird durch die vorhandene Straßendecke gebildet. Podeste, Teppiche, Bodenbeläge sind grundsätzlich nicht zulässig. Außerdem sind Aufbauten wie Ständer mit Ketten oder Bändern, Zelte und Pavillons oder Ähnliches grundsätzlich nicht zulässig.
- g) Das Aufstellen und der Betrieb von Heizpilzen sowie offenes Feuer (z. B. Fackeln) sind auf öffentlicher Fläche untersagt.

(5) Mobile Überdachungen (Sonnenschirme)

- a) Mobile Überdachungen sind ausschließlich in Form von Sonnenschirmen mit einklappbarem Schirm aus textilem Material zulässig. Die überschirmte Fläche je Sonnenschirm soll 16 m² nicht überschreiten. Werbung an Sonnenschirmen ist ausschließlich in Form von Eigenbewerbung der Betriebe in einer Schrifthöhe von maximal 0,20 m zulässig.
- b) Unzulässig sind Sonnenschirmfarben, die mit Leuchtmitteln angereichert sind (z.B. RAL 1016 – Schwefelgelb, RAL 1026 – Leuchtgelb, RAL 2005 – Leuchtorange, RAL 2007 – Leuchthellorange, RAL 3024 – Leuchtrot, RAL 3026 – Leuchthellrot, RAL 6037 – Reingrün, RAL 6038 – Leuchtgrün). *

- c) Weitere Einschränkungen können sich durch zu berücksichtigende Belange des Denkmalschutzes ergeben.
- (6) Stände für Informationen, Fundraising, Verkauf
- a) Die Erlaubnis für gebührenfreie Informationsstände ohne wirtschaftlichen Hintergrund und kostenpflichtige Fundraisingaktionen werden begrenzt auf 3 Tage im Quartal. Für Informationsstände anlässlich von Wahlen gelten andere gesetzliche Bestimmungen. *
- b) Verkaufsstände oder mobile Verkäufe werden außerhalb von Veranstaltungen in Fußgängerzonen nicht zugelassen. Ausnahmen sind besondere Anlässe (Eröffnung, Jubiläen in 5-Jahresschritten), die nur an der Stätte der Leistung stattfinden.
- (7) Ausnahmeregelungen
- Weitere Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können zugelassen werden für Märkte, zeitlich begrenzte Veranstaltungen und Aktionen, soweit diese durch die Stadt Hildesheim genehmigt sind.

§ 11

Stätte der Leistung, Nutzungszeiten

Warenauslagen, nicht ortsfeste Werbeanlagen, Außenbestuhlungen und mobile Überdachungen im öffentlichen Straßenraum sind an der Stätte der Leistung unmittelbar vor den Betriebsstätten zulässig, deren Geschäftsräume im Erdgeschoss liegen, an den betroffenen öffentlichen Straßenraum angrenzen und von diesem direkt zugänglich sind. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Warenauslagen und nicht ortsfeste Werbeanlagen sind nur während der betrieblichen Öffnungszeiten zulässig.

§ 12

Temporäre Sichtwerbung

- (1) Für temporäre Sichtwerbung im öffentlichen Straßenraum stehen diverse Arten von Werbeträgern, die im Werbenutzungsvertrag der Stadt aufgeführt sind, an festgelegten Standorten im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Die kostenpflichtige Anmietung erfolgt bei den von der Stadt beauftragten Anbietern. Der für Sondernutzungen zuständige Fachbereich erteilt dazu genauere Auskunft. Um ein geordnetes Stadtbild zu gewährleisten, wird unabhängig von Zweck und Inhalt keine Sondernutzungserlaubnis für zusätzliche Plakatierungs- oder Werbeflächen erteilt.
- (2) Temporäre Sichtwerbung ist das Anbringen von Plakaten mit gewerblichem und nicht gewerblichem Inhalt, mit kulturellem, informativem, politischen oder veranstaltungsbezogenem Inhalt.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 sind:
- a) Sichtwerbung für Wahlen. Hierfür gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.
- b) Hinweispfeile mit den max. Maßen bis 0,30 m x 0,50 m in angemessener Anzahl an Masten, wenn dies zur Verkehrslenkung zu Großveranstaltungen erforderlich ist und die offizielle Beschilderung zu der Veranstaltungsstätte nicht ausreichend ist.

- c) Sichtwerbung, die den überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls dient oder für die im Falle von Kultur- oder Sportveranstaltungen ein öffentliches Interesse besteht.

§ 13

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Sondernutzung dazu dient, Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- (2) Darüber hinaus kann die Erlaubnis versagt oder beschränkt erteilt werden, wenn z. B.
 - a) die benötigte Fläche tatsächlich nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen der Allgemeinheit gefährden würde,
 - c) baurechtliche, städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen,
 - d) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde,
 - e) Rechte dritter Personen verletzt werden,
 - f) die Antragstellenden unzuverlässig sind.
- (3) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann ausgesprochen werden, wenn z. B.
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
 - b) die Erlaubnisnehmenden die gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen,
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere Interessen der Allgemeinheit gefährdet,
 - d) die Erlaubnisnehmenden die festgesetzte Gebühr nicht zahlen,
 - e) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben oder Veranstaltungen wesentlich erschweren würde,
 - f) die Erlaubnis länger als einen Monat ohne wichtigen Grund nicht genutzt wird.

§ 14

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erlaubnisfähig, wenn dadurch die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen würde. Zu nicht erlaubnisfähigen Sondernutzungen zählen u.a.

- a) das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Werbung,
- b) Straßenmusik, die mit Verstärkeranlage oder länger als 30 Minuten an einem Standort oder an einem Tag wiederholt am gleichen Standort durchgeführt wird oder zu Belästigungen Dritter führt,
- c) das Aufbringen von Werbung oder Straßenkunst auf der Straßendecke mit Sprühfarbe oder ölhaltiger Kreide.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG und des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 Satz 1 und § 4 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder
 - b) einer nach § 3 Satz 2 i.V.m. § 18 NStrG oder § 8 Abs. 2 FStrG erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder
 - c) eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzung nach § 14 durchführt oder
 - d) anderen Regelungen dieser Satzung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 23 Abs. 2 FStrG, § 61 Abs. 2 NStrG und § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes i.V.m. §§ 64 ff des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes durch die Stadt Hildesheim bleibt unberührt.

§ 16

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt Hildesheim vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung, wenn sie

- a) befristet ausgesprochen sind oder
- b) fest mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind.

§ 17

Inkrafttreten

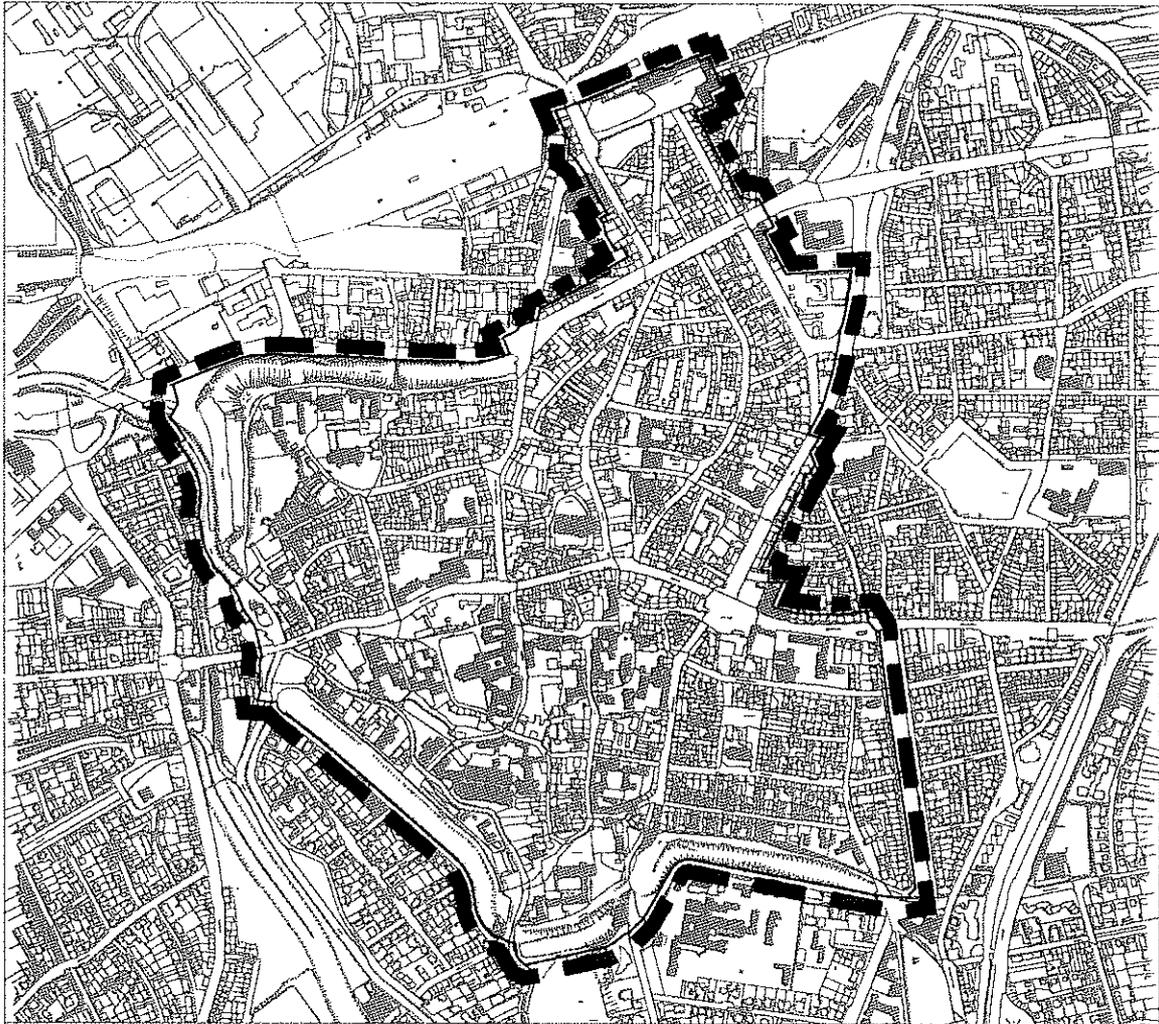
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Hildesheim vom 30.05.1994 außer Kraft.

Hildesheim, den 17.12.2019

Gez. Dr. Meyer

Stadt Hildesheim
Oberbürgermeister
Dr. Meyer

Anlage zu § 10 (1) Sondernutzungssatzung



Übersichtsplan

ohne Maßstab

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an
Straßen in der Stadt Hildesheim
(Sondernutzungsgebührensatzung)
in der Neufassung vom 16.12.2019

Aufgrund der §§ 10, 11, 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) i.V.m. den §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 21 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 16.12.2019 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich/Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen nach § 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Hildesheim werden aufgrund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Gebühren werden unabhängig davon genommen, ob eine Sondernutzungserlaubnis erteilt worden ist oder nicht.
- (2) Eine pauschale Abgeltung der Gebühren kann durch Vertrag geregelt werden.
- (3) Die Erhebungen von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hildesheim in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenberechnung

- (1) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb dieses Rahmens bemessen.
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und die Beeinträchtigung des Gemeingebrauches,
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner an der Sondernutzung.Dabei sind Dichte und Intensität des Straßenverkehrs zu berücksichtigen.
- (2) Soweit die Gebühr nach laufenden Metern oder Quadratmetern bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die nach dem Gebührentarif zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Zeitraum berechnet.

Sie ist auf volle EURO-Beträge abzurunden.

Die Mindestgebühr beträgt 5,-- EURO. Die Gebühr ist abweichend von den maßgebenden Gebührentarifen zu bemessen, soweit die entsprechende Anwendung des Abs. 1 dies gebietet.

- (3) Kann ein Einstellplatz durch die Sondernutzung nicht mehr zum Parken benutzt werden, so ist die Gebühr für die gesamte Fläche des Einstellplatzes zu berechnen.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind Personen, die
 - a) den Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellen,
 - b) als Erlaubnisnehmer/in benannt werden,
 - c) die Sondernutzung in Anspruch nehmen,
 - d) die Veranstaltung organisieren und verantworten (Veranstalter), für die temporäre Sichtwerbung angebracht wurde
 - e) die temporäre Sichtwerbung angebracht haben
 - f) Eigentümer/in von Gebäuden sind, an denen bauliche Anlagen angebracht wurden, die in den öffentlichen Straßenraum hineinragen.
 - g) Eigentümer/in der Anlage sind, die die Sondernutzung verursacht.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und bei einer Sondernutzung ohne Erlaubnis mit der Inanspruchnahme einer Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig
 - a) für Sondernutzungen bis zu einem Jahr: Bei Erteilung der Erlaubnis, im Falle einer unerlaubten Sondernutzung: Mit ihrem Beginn;
 - b) für Sondernutzungen über ein Jahr hinaus: Erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das erste Nutzungsjahr, für die nachfolgenden Nutzungsjahre zum gleichen Kalendertag der ersten Fälligkeit des jeweiligen Jahres.
- (3) Beträgt die Sondernutzungsgebühr für die Zeiteinheit laut Gebührentarif höchstens 5,-- EURO, so kann die Sondernutzungsgebühr auch in einer Summe gefordert werden, höchstens jedoch für ein Jahr.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden,
 - a) wenn an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht,
 - b) für Informationsstände ohne wirtschaftlichen Hintergrund,
 - c) in Fällen unbilliger Härte,
 - d) bei Straßenfesten mit ausschließlich ehrenamtlich Helfenden und ohne Gewinnerzielungsabsicht,
 - e) für Fahrradstände ohne Werbung,
 - f) wenn die beantragte Sondernutzung ausschließlich von ehrenamtlich Tätigen durchgeführt wird und nachgewiesen wird, dass der Gewinn gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu Gute kommt,
 - g) bei Lotterien mit anerkannt sozialen oder gemeinnützigen Zwecken,
 - h) für Informationsstände und Großwerbetafeln von Parteien im Wahlkampf. Die Freistellung für Informationsstände gilt unabhängig von der Besetzung und wird als Dauernutzung auf 22 Tage vor dem Wahltag, die Freistellung für Großwerbetafeln wird auf 6 Wochen vor dem Wahltag begrenzt.
- (2) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder wird die Sondernutzungserlaubnis von der Stadt Hildesheim aus Gründen ganz oder teilweise aufgehoben, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind oder wenn eine Sondernutzung, bei der eine Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung gefordert wurde, endet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Hildesheim vom 30.05.1994 außer Kraft.

Hildesheim, den 17.12.2019

Gez. Dr. Meyer

Stadt Hildesheim
Oberbürgermeister
Dr. Meyer

G e b ü h r e n t a r i f

(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hildesheim)

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
1.	Zufahrten im Außenbereich zu Tankstellen, Industrie-, Gewerbe-u. Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kies-, Lehm- u. Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten u. Hotels	Zufahrt	Jahr	150,-
2.	Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, sofern sie an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht sind (z. B. Werbeanstecker)	Werbefläche / qm	Jahr	40,-
3.	Werbeanlagen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden sind, sofern sie <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung aufgestellt oder angebracht sind	Werbefläche / qm	Jahr	70,-
4.	Warenauslagen ohne Straßenverkauf an der Stätte der Leistung, § 3 Abs.1 Ziff.4 greift nicht	Bis 3 qm / je qm Über 3 qm / je weiterer qm	Monat Monat	7,- bis 10,- 15,-
5.	Informationswagen, Ausstellungstische, Werbewagen für wirtschaftliche Zwecke			
	- bis 20 qm, sofern an der Stätte der Leistung	qm	Tag	3,- bis 5,-
	- bis 20 qm, sofern <u>nicht</u> an der Stätte der Leistung	qm	Tag	5,- bis 8,-
	- je weitere angefangene 50 qm	50 qm	Tag	20,- bis 25,-
5.1	Fundraising auch von Nonprofit-Organisationen, wenn mit bezahlten oder angestellten Mitarbeitern interner Marketing-/Kampagneabt. oder externer Werbefirmen	3 Pers. + Pavillon von max.3m x 3m	Max. 3 Tage/ Quartal, Pauschale	500,-
6.	Werbeklappstände, Prospekt-träger u. ä. Werbeträger	Werbefläche / qm	Monat	40,-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
7.	Transparente	Werbefläche / qm	Monat	10,-
8.	Masten	Stück	Monat	10,-
9.	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken, zur Wirtschaftswerbung	Lautsprecher- anlage	Tag	150,-
10.	Werbegänge, z. B. Verteilen von Werbeschriften, Mitgliederwerbung	Person	Tag	50,-
11.	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden,			
11.1	- in der Fußgängerzone	qm	Monat	7,50 bis 9,-
11.2	- auf sonstigen Flächen	qm	Monat	4,- bis 7,50
12.	Verkaufswagen beim Verkauf im Umherziehen (ambulanter Verkauf)	Je Verkaufswagen	Monat Woche	60,- 20,-
13.	Sonstige Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	Je Verkaufs- wagen oder Stand	Tag	25,- bis 150,-
13.1	Verkaufsstand für saisonales Obst und Gemüse von Selbsterzeugern	Je Verkaufsstand	Monat Tag	550,- 30,-
14.	Weihnachtsbaumhandel	qm	Tag	0,30 bis 0,60
15.	Schaustellereinrichtungen	qm	Woche	2,-
16.	Vitrinen, Schaukästen	qm	Monat	75,-
17.	Automaten, Personenwaagen, Kaugummiautomaten; - Spritzen- u. Kondomautomaten im Rahmen der Aids-Prävention sind gebührenfrei gem. § 5 Abs. 1a) Sonugeb.satzg) -	qm	Jahr	150,-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
18.	Markisen, Kragdächer, Balkone u. Erker, soweit der Bauantrag nach dem 01.05.1985 gestellt wurde	qm	Jahr	50,-
19.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentl. Flächen aufgestellt sind oder in den öffentl. Luftraum ragen	qm	Jahr	10,-
20.	Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Notausstiege, Mülltonnenschächte u. -aufzüge	qm	Jahr	15,-
21.	Bauzäune, Baustofflagerungen, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Gehwegaufnahme, baustellenbedingte Überfahrten			
21.1	- auf Geh- u. Radwegen, nicht auf Fußgängerstraßen	qm	Erster Monat Jede weitere Woche	3,- 2,-
21.2	- auf Fahrbahnen, Parkplätzen, Plätzen u. Fußgängerstraßen	qm	Erster Monat Jede weitere Woche	4,- 2,50
22.	Gerüste	lfd. m.	Woche	3,-
23.	Tunnelgerüste	lfd. m	Woche	1,50
24.	Aufstellung von Arbeits- u. Mannschaftswagen	qm	Woche	3,-
25.	Tribünen, Laufstege u. Zelte u. ä.	qm	Tag	1,00
26.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen - ohne Tarifstelle 24 -	qm	Tag	4,-
27.	Plakatierungen, die nicht genehmigungsfähig sind	Je Plakat	Woche	40,-
28.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind	In Anlehnung an vergleichbare Tarifstellen	In Anlehnung an vergleichbare Tarifstellen	5,- bis 300,-

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeiteinheit	Gebühr in EUR
29.	Müllbehältnisse, Müllsäcke außerhalb des Abfuhrtages	Pro Behältnis/ Sack	Tag	2,- bis 5,-
30.	WC-Kabine	Stück	Woche	15,-
31.	Baustromkabel	lfd. m	Woche	1,-

Satzung über die Verleihung des Ehrenamtspreises der Gemeinde Lamspringe

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lamspringe ins einer Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

Das ehrenamtliche Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil des Gemeinwesens, das von der Mitgestaltung und Mitwirkung seiner Menschen lebt. Uneigennütziges Engagement, das oftmals nach außen nicht in Erscheinung tritt, ist deshalb in jeder Beziehung zu unterstützen und zu fördern. Daher wird als Anerkennung besonderer ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinschaft jährlich ein „Ehrenamtspreis der Gemeinde Lamspringe“ vergeben.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

- 1) Die Gemeinde Lamspringe verleiht als Anerkennung und zur Stärkung des Ehrenamtes und der ehrenamtlichen Tätigkeit einen Ehrenamtspreis.
- 2) Ausgezeichnet werden können Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Institutionen, die sich in besonderem Maße ehrenamtlich und uneigennützig für das Gemeinwesen der Gemeinde Lamspringe engagiert haben.
- 3) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lamspringe sowie Vereine, Verbände und andere Institutionen sind vorschlagsberechtigt. Sie werden öffentlich zur Einreichung entsprechender Vorschläge aufgerufen. Vorschläge können in einfacher Schriftform der Gemeinde Lamspringe zugeleitet werden. Der Vorschlag soll eine kurze Begründung enthalten.
- 4) Die Auszeichnung wird jährlich an bis zu drei Personen oder Gruppen vergeben. Dafür steht ein Gesamtbetrag von bis zu 600,00 € zur Verfügung.
- 5) Die Auswertung der nach Punkt 3) eingereichten Vorschläge und die Entscheidung über den/die Preisträger erfolgt durch eine Jury in nichtöffentlicher Sitzung. Der Jury gehören die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Vorsitzende/r, je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen, der/die Vorsitzende des Ausschusses für Jugend, Soziales und Integration sowie der Leiter des Fachbereiches „Hauptamt und Soziales“ an.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 3
Verleihung des Ehrenamtspreises

Der Ehrenamtspreis der Gemeinde Lamspringe wird in jedem Jahr im Rahmen einer Feierstunde öffentlich verliehen. Im Regelfall soll die Verleihung mit einem sonstigen Termin der Gemeinde Lamspringe, z.B. Jahresempfang, kombiniert werden.

Die Ehrung wird durch die Überreichung einer Ehrenurkunde, einer Anstecknadel sowie eines Geschenkes dokumentiert.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lamspringe, 17.12.2019

Gemeinde Lamspringe
Der Bürgermeister


Humbert

